Charter courses

FALLSTUDIEN ZUR CHARTA
—
HANDBUCH FÜR AUSBILDER

E-LEARNING.FRA.EUROPA.EU

FRA
EUROPEAN UNION AGENCY
FOR FUNDAMENTAL RIGHTS

ABKÜRZUNGEN

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
CHARTA	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
ECLI	Europäischer Urteilsidentifikator
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2022

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
Bei Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch eine im Namen der Agentur handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Print	ISBN 978-92-9461-571-8	doi:10.2811/52897	TK-01-21-499-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9461-563-3	doi:10.2811/297276	TK-01-21-499-EN-N

Bildnachweise:
Seite 7: © Charlie's/stock.adobe.com
Seite 9: © pressmaster/stock.adobe.com
Seite 14: © de Art/stock.adobe.com
Seite 22: © Bacho Foto/stock.adobe.com
Seite 28: © paulaphoto/stock.adobe.com
Seite 34: © Eakrin/stock.adobe.com
Seite 41: © Viacheslav Lakobchuk/stock.adobe.com
Seite 47: © WoGi/stock.adobe.com
Seite 53: © Evgeny/stock.adobe.com
Seite 61: © sonjanovak/stock.adobe.com

VORWORT

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ist der Grundrechtekatalog der EU. Die Organe und Einrichtungen sowie die Mitgliedstaaten der EU sind immer dann an die Charta gebunden, wenn sie im Rahmen des EU-Rechts handeln. Es ist jedoch alles andere als einfach zu beurteilen, ob ein konkreter Fall in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Angehörigen der Rechtsberufe Schulungen und Schulungsmaterial zur Verfügung stehen, damit sie den in Artikel 51 der Charta festgelegten Anwendungsbereich verstehen können.

Die Zielgruppe, die eine Schulung über die Charta und ihren Anwendungsbereich benötigt, geht über die Richter- und Anwaltschaft hinaus. Hierzu stellte der Rat der Europäischen Union fest: „Um Verstöße gegen die Grundrechte zu verhindern, ist eine adäquate Schulung aller an der Umsetzung der Charta beteiligten Akteure einschließlich NMRI, Gleichstellungsstellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen erforderlich. […] Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen für Angehörige von Rechtsberufen bei der Förderung des Wissens über die Charta durch wissenschaftliche Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit den Organen der Union, nationalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen.“[1]

Der Rat forderte die Mitgliedstaaten außerdem dazu auf, „weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Fachwissens der Richterschaft und sonstiger Angehöriger von Rechtsberufen im Hinblick auf die Charta zu erkunden und sich dabei auf spezielles Schulungsmaterial, einschließlich E-Learning-Tools, zu stützen“.[2] Er schlug vor, dass die Mitgliedstaaten die verschiedenen Gemeinschaften von Angehörigen der Rechtsberufe ermutigen, die Anwendung der Charta auf nationaler Ebene erneut in den Vordergrund zu rücken, indem sie auch von den Schulungsressourcen und -materialien Gebrauch machen, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ausgearbeitet werden.

Die FRA ist eine unabhängige Agentur der Europäischen Union mit Fachwissen im Bereich Grundrechte, die für die EU und ihre Mitgliedstaaten Unterstützung und Beratung in Grundrechtsfragen bereitstellt. Die Erkenntnisse der FRA zeigen, dass das Potenzial der Charta auf nationaler Ebene noch nicht voll ausgeschöpft wird.[3] Vor diesem Hintergrund begann die FRA mit der Ausarbeitung von Schulungsmaterialien, einschließlich E-Learning-Kursen, die von Ausbildern bei der Durchführung von Charta-Schulungen für einschlägige Gruppen von Angehörigen der Rechtsberufe herangezogen werden können. Das vorliegende Handbuch für Ausbilder soll als Anleitung für die Organisation und Durchführung solcher Schulungen auf der Grundlage einer Reihe von Fallstudien dienen, die in Zukunft erweitert werden.[4] Kommentare und Vorschläge können an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: charter@fra.europa.eu. Das Handbuch lässt sich am besten in Kombination mit anderen Ressourcen der FRA zur Charta und Materialien wie der Datenbank Charterpedia (https://fra.europa.eu/en/eu-charter) und dem Handbuch „Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und Politikgestaltung“ nutzen.

[1] Rat der Europäischen Union (2021), Schlussfolgerungen zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta in der Europäischen Union, 8. März 2021, Seite 5, URL: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6795-2021-INIT/en/pdf

[2] Rat der Europäischen Union (2021), a. a. O., Seite 9, URL: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6795-2021-INIT/en/pdf

[3] FRA (2019), Zehn Jahre danach: Das volle Potenzial der Charta ausschöpfen, abrufbar hier auf DE, EN, FR, PL, PT, SI.

[4] Vielen Dank an Dr. Mirjam de Mol, die einen ersten Entwurf der in diesem Handbuch verwendeten Fallstudien bereitgestellt hat. Vielen Dank auch an die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses der FRA, die frühere Entwürfe kommentiert haben.

INHALT

Abkürzungen 2
Vorwort 3
Inhalt 4

EINFÜHRUNG IN DAS HANDBUCH 7

Weshalb Fallstudien? 7
Was ermöglichen und erfordern fallstudienbasierte Workshops? 7
Wer sind die Ausbilder? 7
Wer ist die Zielgruppe? 8
Der Aufbau des Handbuchs 8
Hilfen für die Ausbilder 8
Weiterführende Informationen 8

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON SCHULUNGEN 9

Das Schulungsmaterial 9
Allgemeine Lernziele 9
Gestaltung und Durchführung eines Schulungsworkshops 10
- Überlegungen zur Gestaltung von Schulungen 10
- Durchführung eines Schulungsworkshops 10

Lernbewertung 12
Weitere Materialien und Ressourcen der FRA zur Charta 12
Zur weiteren Lektüre: Kommentare zu den einzelnen Artikeln der Charta 13

FALLSTUDIE 1 – BERECHNUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST 14

Handout für die Teilnehmer 14
- Der Sachverhalt 14

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 14
- Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung? 15
- Fragen 15

Hintergrundinformationen für die Ausbilder 18
- Einleitende Bemerkungen 18
- Fragen und Antworten 18
- Weitere Lektüre 21

FALLSTUDIE 2 – BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHT AUF BEZAHLTEN JAHRESURLAUB **22**
Handout für die Teilnehmer 22
Der Sachverhalt 22
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 22
Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung? 22
Fragen 23
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 25
Einleitende Bemerkungen 25
Fragen und Antworten 25
Weitere Lektüre 27

FALLSTUDIE 3 – RUHESTANDSALTER **28**
Handout für die Teilnehmer 28
Der Sachverhalt 28
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 28
Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung? 29
Fragen 29
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 31
Einleitende Bemerkungen 31
Fragen und Antworten 31
Weitere Lektüre 33

FALLSTUDIE 4 – INSTALLATION VON STROMZÄHLERN IN ROMA-VIERTELN **34**
Handout für die Teilnehmer 34
Der Sachverhalt 34
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 34
Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung? 35
Fragen 36
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 38
Einleitende Bemerkungen 38
Fragen und Antworten 38
Weitere Lektüre 40

FALLSTUDIE 5 – ANWENDUNG PSYCHOLOGISCHER TESTS ZUR BESTÄTIGUNG DER SEXUELLEN AUSRICHTUNG **41**
Handout für die Teilnehmer 41
Der Sachverhalt 41
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 41
Fragen 42
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 44
Einleitende Bemerkungen 44
Fragen und Antworten 44
Weitere Lektüre 46

FALLSTUDIE 6 – AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG EINER RÜCKKEHRENTSCHEIDUNG **47**
Handout für die Teilnehmer 47
Der Sachverhalt 47
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 47
Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung? 48
Fragen 48
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 50
Einleitende Bemerkungen 50
Fragen und Antworten 50
Weitere Lektüre 52

Fallstudie 7 – Amateur-JOURNALISMUS AUF YOUTUBE **53**
Handout für die Teilnehmer 53
Der Sachverhalt 53
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 53
Fragen 54
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 57
Einleitende Bemerkungen 57
Fragen und Antworten 57
Weitere Lektüre 60

FALLSTUDIE 8 – PFLICHT DER BETREIBER VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN ZUR VORRATSSPEICHERUNG VON METADATEN **61**
Handout für die Teilnehmer 61
Der Sachverhalt 61
Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant? 61
Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung? 62
Fragen 62
Hintergrundinformationen für die Ausbilder 65
Einleitende Bemerkungen 65
Fragen und Antworten 65
Weitere Lektüre 68

ANHANG: BEWERTUNGSBÖGEN **70**

EINFÜHRUNG IN DAS HANDBUCH

Das vorliegende Handbuch ist für Ausbilder (Rechtssachverständige) gedacht, die Präsenz-Schulungsworkshops zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) durchführen. Der Workshop stützt sich auf eine Reihe von Fallstudien, die sich hauptsächlich auf die Themenbereiche Beschäftigung, Nichtdiskriminierung, Asyl und Migration sowie Datenschutz und Informationsgesellschaft konzentrieren. Die Fallstudien beziehen sich in erster Linie auf die Anwendbarkeit der Charta.

Fallstudien aus anderen Themenbereichen der Charta können zu gegebener Zeit hinzugefügt werden.

Die Fallstudien sind der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) entnommen. Die gleichen Fallstudien werden im Online-Kurs verwendet, der auf der E-Learning-Plattform der Agentur verfügbar ist: https://e-learning.fra.europa.eu/.

Sowohl in Präsenz-Workshops zur Charta als auch im Online-Kurs können die Charta-Fallstudien (und andere Ressourcen und Schulungsmaterialien der FRA) herangezogen werden. Präsenz-Schulungen können auch mit Online-Schulungssitzungen als Blended-Learning-Lösungen kombiniert werden.

Weshalb Fallstudien?

In Anbetracht dessen, dass die Zielgruppen des Workshops erwachsene Rechtssachverständige sind, ist es wichtig, dass die Ausbilder einen partizipativen Ansatz verfolgen und interaktive Lernmittel – wie etwa Fallstudien – einsetzen. Mit den Fallstudien soll den Teilnehmern ermöglicht werden, sich Szenarien vorzustellen, die so weit wie möglich den Szenarien ähneln, denen sie bei ihrer Arbeit begegnen können. So können sie das Problem analysieren und begründete und tragfähige Lösungen erarbeiten. Es wird den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, den Entscheidungsfindungsprozess zu durchlaufen, und so ein handlungsorientiertes Lernumfeld geschaffen. Das bedeutet, dass sich die Teilnehmer aktiv am Prozess beteiligen müssen, um die Lernziele zu erreichen. Darüber hinaus sind Fallstudien eine Lernmethode, die ein hohes Maß an Interpretation und Diskussion unter den Teilnehmern und zwischen den Teilnehmern und Ausbildern bedingt. Durch diesen Prozess wird ein Großteil der Verantwortung für das Lernen auf natürliche Weise auf die Teilnehmer übertragen.

Was ermöglichen und erfordern fallstudienbasierte Workshops?

Präsenz-Schulungsworkshops sind eine wirksame Lernaktivität, da sie einen persönlichen Kontakt zwischen den Ausbildern und den Teilnehmern ermöglichen und Seminare zu Themen, die für die Bedürfnisse einer bestimmten Zielgruppe relevant sind, individuell gestaltet werden können. Gleichzeitig ermöglichen sie ein hohes Maß an Interaktion und Beteiligung. Sie sind jedoch relativ zeit- und kostenintensiv (Vorbereitung, Ausarbeitung von Fallstudien, An- bzw. Abreise und Aufenthalt, Durchführung, Bewertung und Nachbereitung). Daher muss das Ergebnis die Investition rechtfertigen, insbesondere wenn die Ressourcen begrenzt sind. Um aus den Workshops den bestmöglichen Nutzen zu ziehen, müssen die Zielgruppe und die Ziele genau definiert werden. Darüber hinaus müssen die Analyse des Schulungsbedarfs, die Schulungsmethodik, die partizipativen Methoden und die Ex-post-Bewertungsbögen für jeden Workshop überprüft werden, damit ein starker Fokus auf den Teilnehmern und deren Interaktion sichergestellt ist.

Wer sind die Ausbilder?

Die Schulung kann von Rechtssachverständigen durchgeführt werden, die über fundierte Kenntnisse der Charta und über Fähigkeiten zur partizipativen und interaktiven Moderation verfügen.

Wer ist die Zielgruppe?

Die Hauptzielgruppe der Schulungsworkshops sind:

- Vertreter der Justiz (z. B. Richter, Staatsanwälte)
- Personen im öffentlichen Dienst, die in nationalen Legislativ- und Verwaltungsbehörden tätig sind (z. B. in Regierungen, Parlamenten und Behörden auf regionaler oder lokaler Ebene)
- Juristische Mitarbeiter von Menschenrechtsinstitutionen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Mitgliedstaaten
- Studierende der Rechtswissenschaften

Der Aufbau des Handbuchs

Das Handbuch bietet eine allgemeine Einführung in die Methodik für die auf Fallstudien basierenden Workshops. Es enthält Anleitungen und Verfahren für die Gestaltung und Durchführung von Workshops. Darüber hinaus werden acht Fallstudien mit einleitenden Bemerkungen, Fragen und Antworten sowie einer Liste weiterführender Literatur beschrieben. Für jede Fallstudie werden Hintergrundinformationen für die Ausbilder und ein Handout für die Teilnehmer zur Verfügung gestellt.

Hilfen für die Ausbilder

Das Handbuch enthält Vorschläge zu den Methoden, die zur Gestaltung und Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen mithilfe des Fallstudienmaterials herangezogen werden können. Darüber hinaus werden Anregungen zur Einbindung der Fallstudien in einen allgemeinen Schulungsworkshop zur Charta gegeben.

Es werden folgende Hilfen bereitgestellt:

- eine allgemeine Beschreibung des Schulungsmaterials
- eine Anleitung zur Einbindung des Schulungsmaterials in einen Workshop
- Lernziele für die Teilnehmer des Workshops
- ein Vorschlag für eine Methode zur Gestaltung und Durchführung einer Workshop-Sitzung
- eine Beschreibung der acht Fallstudien (Hintergrundinformationen für die Ausbilder)
- weitere Ressourcen und Materialien der FRA mit Bezug zur Charta.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass die Ausbilder die Zielgruppe bereits im Vorfeld einbeziehen, d. h. dass die Ausbilder die angemeldeten Teilnehmer vor Kursbeginn und vor der Ausarbeitung eines endgültigen Programms kontaktieren. Dabei sollte eine Lernbedarfsanalyse durchgeführt werden, um den individuellen Lernbedarf (sowie alle spezifischen Bedürfnisse im Hinblick auf die Barrierefreiheit oder andere Fragen) zu ermitteln. So wird sichergestellt, dass der Workshop den Interessen aller Teilnehmer gerecht wird. Dieser erste Kontakt kann auch dazu genutzt werden, Fragen zum Hintergrund der einzelnen Teilnehmer zu stellen und ihre aktuellen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die Charta zu testen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen über die Arbeit der FRA im Zusammenhang mit der Charta und verfügbare Ressourcen zur Charta finden Sie auf der Website der Agentur: https://fra.europa.eu/en/eu-charter.

Bei Fragen zu diesem Handbuch oder dessen Inhalt wenden Sie sich bitte an: charter@fra.europa.eu.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON SCHULUNGEN

Das Schulungsmaterial

Die Schulungsmaterialien sind rund um eine Zusammenstellung von acht Fallstudien aufgebaut, die mit der Charta in Zusammenhang stehen. Sie basieren jeweils auf vom EuGH entschiedenen Fällen und enthalten Hintergrundinformationen für die Ausbilder und ein Handout für die Teilnehmer.

Die Fallstudien decken vier Politikbereiche ab: Arbeitsrecht, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Asyl und Migration sowie Datenschutz und Informationsgesellschaft. Innerhalb dieser Bereiche werden soweit erforderlich verschiedene Schlüsseldimensionen behandelt, wie etwa das Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Artikel 52 Absatz 3 der Charta), die Einschränkung der Rechte (Artikel 52 Absatz 1 der Charta), die unmittelbare Wirkung und die horizontale Anwendbarkeit.

Die Fallstudien sind für den Einsatz in Arbeitsgruppensitzungen mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten und maximal zwölf Teilnehmern konzipiert.

Jede Fallstudie enthält eine Frage zur Anwendbarkeit der Charta (Artikel 51 Absatz 1); dies ist stets die erste Frage. Die Fallstudien sind so konzipiert, dass diese Frage übersprungen werden kann. Dies könnte beispielsweise bei Schulungssitzungen mit mehreren Arbeitsgruppen relevant sein, die sich mit mehr als einer Fallstudie befassen.

Die Fallstudien lauten:

FALLSTUDIE	TITEL	THEMA
1	*Kücükdeveci* (C-555/07)	Beschäftigung
2	*Bauer* (C-569/16 und C-570/16)	Beschäftigung
3	*Soukupová (C-401/11)*	Nichtdiskriminierung
4	*CHEZ* (C-83/14)	Nichtdiskriminierung
5	*F.* (C-473/16)	Asyl und Migration
6	*Abdida* (C-562/13)	Asyl und Migration
7	*Buivids* (C-345/17)	Datenschutz und Informationsgesellschaft
8	*Tele2 Sverige* (C-203/15 und C-698/15)	Datenschutz und Informationsgesellschaft

Es wird empfohlen, dass die Ausbilder – zusätzlich zu den Hintergrundinformationen und den Handouts – das folgende Material verwenden:

das FRA-Handbuch „Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und Politikgestaltung“ sowie soweit erforderlich weitere Materialien und Tools der FRA zur Charta (siehe eine Liste hier: https://fra.europa.eu/en/eu-charter/fra-charter-resources);

den vollständigen Text der Charta, einschließlich Titel VII (Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta);

die Erläuterungen zu Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 3 sowie zu allen anderen Bestimmungen der Charta, die für die betreffende Fallstudie relevant sind (die Artikel sind im Abschnitt zum EU-Recht der jeweiligen Fallstudie aufgeführt).

Allgemeine Lernziele

Während jede Fallstudie spezifische Fragen zur Anwendbarkeit der Charta veranschaulichen soll, gibt es für die Gesamtheit der Fallstudien allgemeine Lernziele, die die Teilnehmer des Workshops erreichen sollen. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Nach Abschluss eines Schulungskurses sollten die Teilnehmer in der Lage sein,

- zu erkennen, dass die Charta nicht auf alle Fälle anwendbar ist, sondern nur auf Fälle, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (Artikel 51 Absatz 1 der Charta),
- zu verstehen, wie Artikel 51 Absatz 1 der Charta in einem konkreten Fall zur Anwendung gebracht werden kann,
- die Beziehung zwischen der Charta und der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)) unter Bezugnahme auf Artikel 52 Absatz 3 der Charta sowie auf die Erläuterungen zur Charta zu erklären,
- Artikel 52 Absatz 1 zu verstehen und diesen auf einen konkreten Fall anzuwenden,
- einen konkreten Fall auf der Grundlage der Charta zu analysieren und zu bewerten,
- den Mehrwert der Charta zu erklären, z. B. im Hinblick auf den Anwendungsbereich von Artikel 47 der Charta, der weiter gefasst ist als der Anwendungsbereich von Artikel 6 der EMRK,
- zu verstehen, dass die Charta eine horizontale unmittelbare Wirkung haben kann,
- die unmittelbare Wirkung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in nationalen Gerichtsverfahren zu erklären,
- FRA-Materialien zur Charta (wie z. B. das FRA-Handbuch) zu verwenden.

Gestaltung und Durchführung eines Schulungsworkshops

Überlegungen zur Gestaltung von Schulungen

Es gibt eine Reihe von Überlegungen, die bei der Gestaltung eines Schulungsworkshops zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen:

- die Zahl der Teilnehmer des Schulungskurses,
- der durchschnittliche Wissensstand und die Erwartungen der Teilnehmer des Workshops,
- die Verfügbarkeit eines Moderators für Gruppenarbeit,
- die Verfügbarkeit unterstützender digitaler Technologien (wie z. B. Online-Abstimmungs-Tools),
- die Zahl der Fallstudien, die im Rahmen der Schulung behandelt werden sollen.

Die Zahl der an einem Schulungskurs teilnehmenden Personen beeinflusst den Grad der Interaktion sowie die Gestaltung des Kurses selbst. Idealerweise sollten die Kurse in relativ kleinen Gruppen stattfinden, die die Fallstudien mithilfe eines Moderators gemeinsam bearbeiten. Bei kleineren Kursen könnte diese Person der Ausbilder sein, doch bei größeren Kursen mit mehreren Gruppen wären zusätzliche Ausbilder oder Moderatoren wünschenswert. Es ist auch möglich, größere Kurse ohne die Hilfe von Moderatoren für die Gruppen durchzuführen, dies könnte jedoch die Qualität der Lernerfahrung für die Teilnehmer verringern.

Die Moderatoren haben zwei Aufgaben: Sie moderieren die Diskussionen innerhalb der Gruppe und können auch als Quelle von Fachwissen fungieren, um die Gruppe durch die Bearbeitung der Fallstudien zu führen.

Die Verfügbarkeit von unterstützender digitaler Technologie wie Abstimmungssoftware kann bei der Leitung eines Workshops helfen. Solche Tools haben besonders dann einen Mehrwert, wenn die Workshops online angeboten werden, da mit Abstimmungen oder Beiträgen über die Mobiltelefone der Teilnehmer ein Element der Interaktivität geschaffen werden kann. Diese Tools können auch in Präsenz-Workshops eingesetzt werden, da sie die Lernerfahrung der Teilnehmer erhöhen.

Die vorliegende Zusammenstellung von FRA-Schulungsmaterial hat einen modularen Aufbau. Die Schulungen zu den einzelnen Fallstudien können als eigenständige Kurse durchgeführt oder kombiniert werden, um einige oder alle Fallstudien im Laufe mehrerer Tage zu behandeln.

Den Workshops sollte ein Einführungsvortrag vorausgehen, in dem einig wichtige Aspekte behandelt werden, z. B. den Aufbau des Kurses, die Lernziele, eine Einführung in die Charta, Präsentationen zu bestimmten Politikbereichen (soweit erforderlich) und andere Themen, die für die Gruppe der Schulungsteilnehmer von Bedeutung sind.

Durchführung eines Schulungsworkshops

Ein vollständiges Modul (einschließlich einer Einführung in die Charta) für eine einzelne Fallstudie sollte etwa einen halben Tag dauern. Wenn mehr als eine Fallstudie Teil des Kurses sein soll, muss die Sitzung zur Einführung in die Charta nicht wiederholt werden. Das Modul könnte wie folgt aufgebaut sein:

- Einführung in die Charta (45-90 Minuten)
- Einführung in den Workshop (15-20 Minuten)
  - Aufbau und Ziele des Kurses
  - Hilfsmaterial
  - Arbeitsmethoden
- Fallstudie (30-45 Minuten)
- Plenumssitzung (30-45 Minuten)

Einführung in die Charta

Vor Beginn der Arbeitsgruppensitzungen zu den Fallstudien ist es ratsam, eine Einführung in die Charta zu geben, einschließlich eines Überblicks über das

EU-Grundrechtesystem, den Anwendungsbereich der Charta, die Gründe, weshalb es wichtig ist, die Anwendbarkeit der Charta zu prüfen und sie anzuwenden usw. Hierzu können Schulungsvideoclips der FRA zur Charta herangezogen werden.

Stellen Sie sicher, dass der Analyse von Artikel 51 Absatz 1 der Charta (Anwendbarkeit der Charta) viel Zeit gewidmet wird, da dieser Aspekt ein zentrales Element der Fallstudien darstellt. Der Anwendungsbereich der Charta könnte sogar in einem separaten Vortrag behandelt werden, da es sich um ein wichtiges und komplexes Thema handelt. Teil 1 des FRA-Handbuchs zur Charta könnte bei der Vorbereitung eines solchen Vortrags hilfreich sein. Der Ausbilder könnte den Teilnehmern eine Papierversion des Handbuchs als Nachschlagewerk zur Verfügung stellen. (Auf Anfrage beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union kann FRA-Material kostenlos an den Schulungsort geliefert werden, darunter auch das Handbuch zur Charta auf Deutsch: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ed1f87aa-e244-11e8-b690-01aa75ed71a1/language-en. Es ist in 22 Sprachen verfügbar). Die Teilnehmer sollten auch auf den e-Leitfaden der FRA zur Charta, auf Charterpedia und auf andere relevante FRA-Ressourcen aufmerksam gemacht werden.

Je nach Thema der Schulung, ihrer Dauer und ihren Adressaten könnten Vorträge zu bestimmten Politikbereichen/Themen gehalten werden. Für die Bearbeitung der Fallstudien ist dies jedoch nicht erforderlich. Die Fallstudien sind in erster Linie dazu da, die Argumentation des EuGH zu den horizontalen Fragen der Charta nachvollziehen zu können; sie setzen keine vertiefte Kenntnis der spezifischen Politikbereiche voraus.

Einführung in den Workshop (15-20 Minuten, sofern in der Sitzung nur eine Fallstudie behandelt wird)

Die Teilnehmer werden angewiesen, in Gruppen bestimmte Fälle anhand der vorgegebenen Fragen zu bearbeiten und ihre Ergebnisse im Plenum zu präsentieren. Jede Arbeitsgruppe muss einen Berichterstatter benennen.

Es werden Handouts mit dem Sachverhalt, dem rechtlichen Kontext und der Multiple-Choice-Frage 1 zu Artikel 51 Absatz 1 der Charta verteilt. Wird für die Schulung mehr als eine Fallstudie verwendet, kann die erste Frage zu Artikel 51 Absatz 1 der Charta nur in einer Fallstudie herangezogen werden; dies ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, da es Unterschiede zwischen den ersten Fragen der verschiedenen Fallstudien gibt.

Die Teilnehmer werden aufgefordert, jeder für sich die Fallstudie zu lesen und die Multiple-Choice-Frage 1 zu beantworten, vorzugsweise über ein interaktives Online-Präsentationstool (± 10-15 Minuten). Besteht kein Zugang zu einem solchen Tool, können die Teilnehmer ihre Antwort auf Papier notieren. Erklären Sie den Teilnehmern, dass es notwendig ist, den Fall sorgfältig durchzulesen, damit sie auf die Arbeitsgruppensitzung vorbereitet sind. Bitten Sie die Teilnehmer, den Raum für eine kleine Pause in Stille zu verlassen, wenn sie die Fallstudie gelesen und Frage 1 beantwortet haben.

Erläuterungen zur Lesezeit

Der Kenntnisstand der Teilnehmer in Bezug auf das EU-Recht und die Beherrschung der verwendeten Sprache wird unterschiedlich sein. Daher werden einige Teilnehmer mehr Zeit benötigen, um sich mit dem Sachverhalt und dem rechtlichen Rahmen des Falls vertraut zu machen. Es wird empfohlen, den Teilnehmern ausreichend Zeit zum Lesen des Falls einzuräumen. Das Lesen des Falls zu diesem Zeitpunkt und nicht während der Arbeitsgruppensitzungen hat den Vorteil, dass die Teilnehmer, die mehr Zeit benötigen, nicht den Druck der (kleineren) Arbeitsgruppe spüren und dass die Teilnehmer, die schneller fertig sind, in Ruhe eine kleine Pause einlegen können.

Erklärung des individuellen und separaten Ansatzes für Frage 1

Bei der ersten Frage ist der erwartete Lerneffekt am besten, wenn jeder Teilnehmer sie für sich allein beantwortet. Zudem ist es besser, die anderen Fragen erst nach der Beantwortung der ersten Frage zu verteilen, um zu vermeiden, dass die anderen Fragen dem Teilnehmer signalisieren, dass die Charta Anwendung findet.

Wird ein interaktives Online-Präsentationstool verwendet, empfiehlt es sich, die Frage/Antworten zu kürzen. Im Folgenden werden der Ablauf und die Arbeitsmethoden näher beschrieben.

Fallstudienworkshop (30-45 Minuten)

Es gibt keine ideale Anzahl von Teilnehmern pro Gruppe, doch bei einer Gruppengröße von mehr als fünf oder sechs Personen wird die Möglichkeit zur Interaktion immer mehr eingeschränkt. Gruppen mit vier Teilnehmern oder weniger können ebenfalls Nachteile haben, z. B. können dominante Persönlichkeiten kleine Gruppen leicht überfordern. Wenn möglich, sollten Gruppen von fünf bis zwölf Personen gebildet werden.

Arbeitsgruppensitzung für bis zu zwölf Teilnehmer (30-45 Minuten)

Idealerweise gibt es einen Gruppenmoderator. Angesichts der geringen Teilnehmerzahl kann der Ausbilder diese Aufgabe übernehmen. Zu Beginn der Arbeitsgruppensitzung sollte ein Berichterstatter pro Gruppe bestimmt werden.

Teil I (± 15-20 Minuten) – Feststellung der Anwendbarkeit der Charta – Einzelübung

Verteilen Sie das Handout für den Workshop an die Teilnehmer und geben Sie ihnen Zeit, damit jeder für sich die erste Frage zur Anwendbarkeit lesen und darüber nachdenken kann.

Teil II (± 15-25 Minuten) – weitere Analyse des Falls in Gruppen

Verteilen Sie die anderen Fragen und weisen Sie die Teilnehmer an, das Handout und das Kursmaterial ge-

meinsam zu erörtern. Nach jeder Frage fasst der Berichterstatter die Ergebnisse der Gruppe zusammen, um sie später dem Plenum zu präsentieren.

Verwendung der Fallstudien bei einer größeren Teilnehmerzahl

Bei Gruppen mit mehr als zwölf Teilnehmern ist es möglich, die Fallstudien (teilweise) in einer interaktiven Präsentation mit einem Online-Abstimmungstool zu verwenden.

Frage 1 (zu Artikel 51 Absatz 1 der Charta) der Fallstudien kann bei einer größeren Teilnehmerzahl von mehr als zwölf Personen gestellt werden (z. B. bei einer Präsentation zu Artikel 51). Hierfür eignen sich die Fallstudien 1, 2 und 3.

Es ist möglich, bei einer größeren Teilnehmerzahl Fallstudie 1 in ihrer Gesamtheit zu verwenden, da der Fall nicht zu lang ist und es sich bei den Fragen 1 und 3 um Multiple-Choice-Fragen handelt. Frage 2 kann herausgenommen oder in eine Frage für ein interaktives Online-Präsentationstool umgewandelt werden.

Diskussion und Rückmeldungen im Plenum (30-45 Minuten)

Die Dauer dieser Sitzung hängt von der Anzahl der Arbeitsgruppen ab.

Frage 1 zu Artikel 51 Absatz 1: Zeigen Sie die Abstimmungsergebnisse mithilfe eines interaktiven Online-Präsentationstools über die Mobiltelefone der Teilnehmer an oder, falls ein solches Tool nicht vorhanden ist, indem Sie die entsprechende Anzahl von Fingern hochhalten oder die Zahlen laut aussprechen. Daran schließt sich eine Plenumsdiskussion an (die Teilnehmer sollten aufgefordert werden, ihre Antwort zu erläutern, bevor ihnen die richtige Antwort gegeben wird). Abschließend gibt der Ausbilder seine Rückmeldungen und liefert den Teilnehmern zusätzliche Erklärungen.

Die anderen Fragen: Ein Berichterstatter aus jeder Gruppe berichtet über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen seiner Gruppe (vier bis fünf Minuten für jeden Berichterstatter). Daran schließt sich eine Plenumsdiskussion an. Abschließend gibt der Ausbilder seine Rückmeldungen und liefert den Teilnehmern zusätzliche Erklärungen (hierbei ist es ratsam, ein digitales Präsentationstool einzusetzen).

Lernbewertung

Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Schulungsmaßnahme. Daher wird empfohlen, am Ende des Workshops eine Bewertung des Lerntransfers vorzunehmen (z. B. anhand der vier Stufen des Kirkpatrick-Modells[5]), um die Wirksamkeit des Workshops und mögliche Verbesserungen des Programms zu bewerten. Zumindest sollte den Teilnehmern am Ende des Schulungsworkshops ein erster Bewertungsbogen zur ersten Stufe (Reaktion) ausgehändigt werden. Bei der Bewertung der ersten Stufe werden die Teilnehmer nach ihrer unmittelbaren Rückmeldung zu Relevanz, Nützlichkeit und Interaktivität der Schulung gefragt. Die Bewertung der verbleibenden drei Stufen (Lernen, Verhalten und Ergebnisse) könnte einige Wochen oder Monate später online erfolgen, da die Teilnehmer Zeit brauchen, um das Gelernte an ihrem Arbeitsplatz anzuwenden. Im Anhang finden Sie zwei Beispiele für Schulungsbewertungsbögen, einen für Präsenz-Workshops und einen für Online-Workshops.

Weitere Materialien und Ressourcen der FRA zur Charta

Die FRA trägt mit einem breiten Spektrum von Aktivitäten, Materialien und E-Learning-Kursen zur Umsetzung der Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU bei. Zu den Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Sensibilisierung der einschlägigen nationalen Einrichtungen und Netze (z. B. in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) oder dem Europäischen Netz nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI)) gehören Schulungsworkshops, E-Learning-Kurse, Webinare und Konferenzen wie die Konferenz zur Charta 2019 oder die Debatte zur Charta 2020, die beide gemeinsam mit der Europäischen Kommission organisiert wurden (Reden und Videos sind online verfügbar).
Die folgenden Materialien und E-Learning-Kurse können besonders für Schulungsaktivitäten zur Charta nützlich sein.

Der **e-Leitfaden zur Charta** ist ein interaktiver Kurs, der Richter Schritt für Schritt durch die Frage führt, ob die Charta in einem bestimmten Fall Anwendung findet oder nicht. Er enthält auch konkrete Fallbeispiele. Der Leitfaden ist abrufbar unter: https://e-learning.fra.europa.eu/local/customlogin/.

Charterpedia ist eine Online-Datenbank europäischer (EuGH und EGMR) und nationaler Rechtsprechung, in der auf die Charta verwiesen wird. Neben der Rechtsprechung enthält das Tool für jeden Charta-Artikel auch Bestimmungen des einschlägigen nationalen Verfassungsrechts, des EU-Rechts und des Völkerrechts, die für die Auslegung des jeweiligen Charta-Artikels relevant sein können. Darüber hinaus umfasst Charterpedia Verweise auf die Verwendung der Charta in parlamentarischen Debatten und akademische Bezugnahmen auf die Charta, einschließlich Verweise in weniger gebräuchlichen Sprachen. Die Datenbank wird unentwegt gepflegt, und es werden neue Daten und Informationen hinzugefügt.

[5] Kirkpatrick (2016), „Four Levels of Training Evaluation", Alexandria (US), American Society for Training & Development. Die vier Stufen sind: Reaktion, Lernen, Verhalten und Ergebnisse.

Das FRA-Handbuch bietet nationalen Gesetzgebern, politischen Entscheidungsträgern, Angehörigen von Rechtsberufen und Personen im öffentlichen Dienst praktische Leitlinien zur Feststellung, ob die Charta bei einem bestimmten Gesetz- oder Maßnahmenentwurf Anwendung findet. Das Handbuch enthält auch eine praktische Checkliste für die Anwendbarkeit der Charta und Fragen für die Überprüfung der Einhaltung der Charta, mit der Angehörige von Rechtsberufen prüfen können, ob ein Eingriff in die Charta gerechtfertigt werden kann.

Der jährliche **Bericht über die Lage der Grundrechte** der FRA enthält stets ein **Kapitel über die Anwendung der Charta auf nationaler Ebene**. Siehe z. B. die Ausgabe 2020 mit dem Titel „Das volle Potenzial der Charta ausschöpfen", die auf Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Portugiesisch und Slowenisch verfügbar ist.

Siebenundzwanzig länderspezifische Factsheets zur Charta sind auf Englisch und in allen Landessprachen verfügbar. Sie enthalten Informationen über die Charta, ihre Rolle und ihre Anwendung in den 27 EU-Mitgliedstaaten. Sie sind auf der Website der FRA abrufbar, können aber auch beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union bestellt werden.

Auch Tools zur Sensibilisierung wie das fünfminütige Video mit dem Titel „Apply the Charter, deliver our Rights" können nützlich sein. Dieses 2019 produzierte Video enthält Informationen zu allen sechs Themenbereichen der Charta. Die FRA arbeitet derzeit zudem an Schulungsvideoclips für Workshops und Schulungsseminare. Eine Infografik zur Charta ist verfügbar unter: https://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/infographics/charters-untapped-potential-nationally

Druckexemplare aller Produkte der FRA zur Charta können kostenlos über den Veröffentlichungskatalog des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union bestellt werden (https://op.europa.eu/en/web/general-publications/publications).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an: charter@fra.europa.eu.

Zur weiteren Lektüre: Kommentare zu den einzelnen Artikeln der Charta

Barriga, S. (2003), Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Nomos

Bifulco, R., Cartabia, M. und Celotto, A. (2001), L'Europa dei diritti: Commento alla Carta dei diritti fondamentali dell'Unione Europea, il Mulino, Bologna

Holoubek, M. und Lienbacher, G. (Hrsg.) (2019), GRC-Kommentar, 2. Auflage, Manz, Wien

Kellerbauer, M., Klamert, M. und Tomkin J. (Hrsg.) (2019), Commentary on the EU Treaties and the Charter of Fundamental Rights, Oxford University Press, Oxford

Mangas Martin, A. (2008), Carta de los derechos fundamentales de la Unión Europea: Comentario, artículo por artículo, Fundacion BBVA, Bilbao

Mastroianni, R., Allegrezza, S., Razzolini, O., Pollicino, O. und Pappalardo, F. (Hrsg.) (2017), Carta dei diritti fondamentali dell'Unione Europea, Giuffrè, Milano

Meyer, J. und Hölscheidt, S. (Hrsg.) (2019), Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Kommentar, 5. Auflage

Peers, S., Hervey, T., Kenner, J. und Ward, A. (2021), The EU Charter of Fundamental Rights: A commentary (Die EU-Charta der Grundrechte: Ein Kommentar), 2. Auflage, CH Beck Hart Nomos, Oxford

Picod, F., Rizcallah, C. und Van Drooghenbroeck, S. (2020), Charte des droits fondamentaux de l'Union européenne: Commentaire article par article (Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Kommentar zu den einzelnen Artikeln), Bruylant, Brüssel

Sachpekidou E., Tagaras Ch., Kanellopoulou-Malouchou N., Karagiannis V., Lentzis D., Marouda M.-N., Sarmas D., Takis A., Tsolka O., (2020), Κατ' άρθρο ερμηνεία του Χάρτη των Θεμελιωδών Δικαιωμάτων της Ευρωπαϊκής Ένωσης (Kommentar zu den einzelnen Artikeln der EU-Charta der Grundrechte), Nomiki Bibliothiki

Online-Ressourcen:

The Charter of Fundamental Rights of the European Union: the *travaux préparatoires* and selected documents (Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: *travaux préparatoires* und ausgewählte Dokumente) (2020). Sammlung herausgegeben von Niall Coghlan und Marc Steiert

EU-Netz unabhängiger Sachverständiger im Bereich Grundrechte (2006), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Toggenburg G. N. (2019-2021), All EU-r rights, eine auf dem EURAC Research Blog EUreka veröffentliche Online-Serie (auch verfügbar in italienischer Sprache auf Lo Spiegone)

FALLSTUDIE 1 – BERECHNUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST

BESCHÄFTIGUNG

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Ein nationales Arbeitsgericht ist mit einem Streit zwischen einer Arbeitnehmerin, Frau Ross, und einem privaten Arbeitgeber, Kingside, über die Kündigungsfrist befasst. Diese Kündigungsfrist wurde unter Zugrundelegung der Beschäftigungsdauer berechnet. Gemäß dem nationalen Arbeitsrecht wurden Beschäftigungszeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres der Arbeitnehmerin lagen, nicht berücksichtigt. Frau Ross war ab ihrem 18. Lebensjahr insgesamt zehn Jahre lang bei Kingside beschäftigt. Kingside berechnete die Kündigungsfrist unter Zugrundelegung einer Beschäftigungsdauer von drei Jahren. Frau Ross focht ihre Kündigung vor dem nationalen Arbeitsgericht an und machte geltend, dass ihre Kündigungsfrist vier statt drei Monate hätte betragen müssen – ein Zeitraum, der einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren entspricht. Nach Ansicht von Frau Ross stellt die streitige nationale Regelung – insofern als sie vorsieht, dass Beschäftigungszeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden – eine unionsrechtswidrige Diskriminierung wegen des Alters dar und muss daher unangewendet bleiben.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)

Artikel 21 – Nichtdiskriminierung

1. Diskriminierungen insbesondere wegen […] des Alters […] sind verboten.

Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG[6]

Dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zufolge ist die Richtlinie 2000/78/EG Ausdruck des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters. Der vorliegende Fall hat sich nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ereignet.

Artikel 1 besagt:

„Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.“

Artikel 2 Absatz 1 und 2 besagt:

„1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ‘Gleichbehandlungsgrundsatz’, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

2. Im Sinne von Absatz 1

(a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“.

Artikel 3 Absatz 1 besagt:

[6] Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

„[…] gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf […]

(c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts".
Artikel 6 Absatz 1 ist wie folgt formuliert:

„Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

(a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;

(b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;

(c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand."

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung?

§ 622 („Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen") des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) lautet:

„(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden."

„(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,

2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats."

„Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt."

Diese Regelung geht auf ein Gesetz von 1926 zurück. In den Erläuterungen zu dieser Regelung wird dargelegt, dass § 622 Absatz 2 Satz 2 des BGB die Einschätzung des Gesetzgebers widerspiegelt, dass es jüngeren Arbeitnehmern in der Regel leichter falle und schneller gelinge, auf den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu reagieren, und dass ihnen größere Flexibilität zugemutet werden könne. Eine kürzere Kündigungsfrist für jüngere Arbeitnehmer erleichtere auch deren Einstellung, indem sie die personalwirtschaftliche Flexibilität erhöhe. Die Festlegung der Schwelle von 25 Jahren war das Ergebnis eines Kompromisses zwischen i) der damaligen Regierung, die eine einheitliche Verlängerung der Kündigungsfrist für Arbeitnehmer über 40 Jahren um drei Monate wünschte, ii) den Befürwortern einer stufenweisen Verlängerung dieser Frist für alle Arbeitnehmer und iii) den Befürwortern einer stufenweisen Verlängerung der Kündigungsfrist ohne Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer, wobei der Zweck der Regelung darin bestand, die Arbeitgeber teilweise von längeren Kündigungsfristen für Arbeitnehmer unter 25 Jahren zu entlasten.

Fragen

Bitte beantworten Sie Frage 1, bevor Sie zu den nächsten Fragen übergehen.

Frage 1. Findet die Charta auf § 622 BGB Anwendung?

a. Nein, diese Bestimmung stammt aus dem Jahr 1926 und ist keine Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG.

b. Ja, da diese Bestimmung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG fällt.

c. Nein, Kündigungsfristen sind nicht unionsrechtlich harmonisiert und fallen in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten.

d. Nein, die Charta gilt nicht in Situationen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind.

e. Ja, die Charta hat den Status von Primärrecht und gilt in allen Situationen.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2. Wie würden Sie § 622 BGB im Lichte des Unionsgrundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters (Artikel 21 Absatz 1 der Charta) beurteilen?

a. Gibt es eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters?

b. Wenn ja, kann die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt werden? Halten Sie die Ziele des nationalen Gesetzgebers für legitim und wie würden Sie die Bestimmung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilen?

Notizen

Frage 3. Wenn § 622 BGB gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Charta verstößt, wäre dann das nationale Gericht nach EU-Recht verpflichtet, in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen die betreffende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen?

a. Ja, denn die Richtlinie 2000/78/EG gilt auch für den privaten Bereich (Artikel 3).

b. Nein, denn der private Arbeitgeber kann sich aufgrund der Unionsgrundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf eine Bestimmung des nationalen Rechts berufen.

c. Nein, eine Richtlinie kann als solche dem Einzelnen keine Verpflichtungen auferlegen und kann daher auch nicht als solche gegenüber dem Einzelnen geltend gemacht werden.

d. Ja, denn das nationale Gericht ist verpflichtet, den Rechtsschutz zu gewähren, den der Einzelne aus Artikel 21 der Charta ableitet.

e. Nein, der Arbeitnehmer kann vom Staat eine Entschädigung für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG erhalten.

f. Ja, denn das in der Richtlinie 2000/78/EG enthaltene Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters reicht an sich schon aus, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, auf das er sich berufen kann.

g. Ja, die Charta ist anwendbar, da EU-Recht stets Vorrang vor nationalem Recht hat.

h. Nein, da es möglich ist, die einschlägige Bestimmung des nationalen Rechts in einer Weise auszulegen, die mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist.

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-555/07, *Kücükdeveci*, vom 19. Januar 2010 (ECLI:EU:C:2010:21).

Prüfungsgegenstand in der Rechtssache *Kücükdeveci* ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts. In der Fallstudie wird Artikel 21 der Charta herangezogen, für den die gleiche Argumentation gilt.

Die Rechtssache *Kücükdeveci* ist ein wegweisender Fall für die Doktrin der horizontalen unmittelbaren Wirkung.

Fragen und Antworten

In diesem Abschnitt werden die Antworten auf die in den Handouts für die Teilnehmer gestellten Fragen erläutert.

Frage 1. Findet die Charta auf § 622 BGB Anwendung?

a. Nein, diese Bestimmung stammt aus dem Jahr 1926 und ist keine Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG.

b. **Ja, da diese Bestimmung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG fällt.**

c. Nein, Kündigungsfristen sind nicht unionsrechtlich harmonisiert und fallen in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten.

d. Nein, die Charta gilt nicht in Situationen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind.

e. Ja, die Charta hat den Status von EU-Primärrecht und gilt in allen Situationen.

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss geprüft werden, ob die Charta gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus kann auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist besonders wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus dem System von Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte (einschließlich der Charta) mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist daher auch wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden ist (vgl. die falsche **Option e**).

Richtige Antwort

Option b ist die richtige Antwort (siehe Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 25-27).

§ 622 BGB gilt als Maßnahme zur Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta (siehe Situation B.1 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts“ weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts“ und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

Nationale Maßnahmen, die in den materiellen, personenbezogenen und zeitlichen Geltungsbereich von Rechtsakten der Union fallen, gelten als Maßnahmen zur Durchführung nach Artikel 51, selbst wenn sie nicht auf die Durchführung dieser Gesetzgebung ausgerichtet sind (siehe Situation B.1 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs). Daher sind Option a und Option c falsch. Es ist zu beachten, dass die betreffenden Rechtsvorschriften tatsächlich in den Geltungsbereich eines bestimmten Rechtsakts der Union fallen müssen, sei es hinsichtlich des personenbezogenen Anwendungsumfangs (wer ist betroffen), des materiellen Umfangs (welche Situationen fallen hierunter) oder der zeitlichen Anwendbarkeit. Eine Wechselwirkung des Gegenstands der nationalen Rechtsvorschriften mit einem Rechtsakt der Union ist allein nicht ausreichend, damit diese nationalen Rechtsvorschriften in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen.

Der vorliegende Fall ereignete sich nach Ablauf der Frist, die dem betreffenden Mitgliedstaat für die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG gesetzt wurde und die am 2. Dezember 2006 endete. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ab diesem Datum wurde die streitige nationale Regelung, die einen von dieser Richtlinie geregelten Bereich (in diesem Fall die Kündigungsbedingungen) betrifft, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts einbezogen.

Option d ist falsch. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH finden die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Verkehrsfreiheiten auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nicht für die Charta. Die Charta kann nämlich in Situationen Anwendung finden, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, z. B. wenn es sich um EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung eines bestimmten Rechtsgebiets in den Mitgliedstaaten handelt. Die unionsrechtlichen Regelungen finden daher unabhängig davon Anwendung, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt rein innerstaatlichen Charakter hat.[7]

Frage 2. Wie würden Sie § 622 BGB im Lichte des Unionsgrundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters (Artikel 21 Absatz 1 der Charta) beurteilen?

Vorbemerkung

Ein wichtiges Element bei der Behandlung von Nichtdiskriminierungsfällen ist die Unterscheidung zweier Schritte: i) Prüfung des Vorliegens einer Ungleichbehandlung aus dem fraglichen Grund und ii) Feststellung eines möglichen Rechtfertigungsgrundes.

Richtige Antwort

Der EuGH urteilte, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen ist, dass es einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht.

Erläuterung

a. Gibt es eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters?

Ja (Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 28-31)

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person.

§ 622 BGB sieht eine weniger günstige Behandlung für Arbeitnehmer vor, die ihre Beschäftigung bei dem Arbeitgeber vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen haben. Diese nationale Regelung behandelt somit Personen, die die gleiche Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, unterschiedlich, je nachdem, in welchem Alter sie in den Betrieb eingetreten sind. Bei zwei Arbeitnehmern, die beide 20 Jahre Betriebszugehörigkeit aufweisen, gilt für den einen, der mit 18 Jahren in den Betrieb eingetreten ist, eine Kündigungsfrist von fünf Monaten, während für den anderen, der mit 25 Jahren eingetreten ist, eine Frist von sieben Monaten gilt.

Darüber hinaus benachteiligt die fragliche nationale Regelung generell junge Arbeitnehmer gegenüber älteren Arbeitnehmern, da Erstere trotz einer mehrjährigen Betriebszugehörigkeit von der Vergünstigung der stufenweisen Verlängerung der Kündigungsfristen entsprechend der zunehmenden Beschäftigungsdauer ausgeschlossen werden können, während sie älteren Arbeitnehmern mit vergleichbarer Beschäftigungsdauer zugutekommt.

b. Kann die unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt werden?

Nein (Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 32-42)

Rahmen der Prüfung

Nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG stellt eine Ungleichbehandlung wegen des Alters keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein *„legitimes Ziel"*, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels *„angemessen und erforderlich"* sind.

Legitimes Ziel: ja (siehe Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 36)

Ziele wie die in den Erläuterungen zum fraglichen Rechtsakt genannten gehören zur Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG.

Angemessen und erforderlich: nein (siehe Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 37-42)

Was das Ziel anbelangt, dem Arbeitgeber eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität zu verschaffen, indem seine Belastung im Zusammenhang mit der Entlassung jüngerer Arbeitnehmer verringert wird, denen eine größere berufliche und persönliche Mobilität zugemutet werden kann, ist die Regelung keine im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels angemessene Maßnahme, weil sie für alle Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten sind, unabhängig davon gilt, wie alt sie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung sind.

Was das Ziel betrifft, den Schutz der Arbeitnehmer entsprechend der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu verstärken, so verzögert sich die Verlängerung der Kündigungsfrist entsprechend der Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers nach dieser Regelung für einen Arbeitnehmer, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten ist, selbst wenn der Betroffene bei seiner Entlassung eine lange Betriebszugehörigkeit aufweist. Die Regelung kann daher nicht als zur Erreichung des behaupteten Ziels geeignet angesehen werden.

Die nationale Regelung berührt junge Arbeitnehmer ungleich, weil sie diejenigen jungen Menschen trifft, die ohne oder nach nur kurzer Berufsausbildung früh eine Arbeitstätigkeit aufnehmen, nicht aber die, die nach langer Ausbildung später in den Beruf eintreten.

[7] EuGH, C-483/16, Sziber, 31. Mai 2018, ECLI:EU:C:2018:367, Randnr. 56-59.

Frage 3: Wenn § 622 BGB gegen Artikel 21 Absatz 1 der Charta (Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters) verstößt, wäre dann das nationale Gericht nach EU-Recht verpflichtet, in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen die betreffende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen?

a. Ja, denn die Richtlinie 2000/78/EG gilt auch für den privaten Bereich (Artikel 3).

b. Nein, denn der private Arbeitgeber kann sich aufgrund der Unionsgrundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf eine Bestimmung des nationalen Rechts berufen.

c. Nein, eine Richtlinie kann als solche dem Einzelnen keine Verpflichtungen auferlegen und kann daher auch nicht als solche gegenüber dem Einzelnen geltend gemacht werden.

d. Ja, denn das nationale Gericht ist verpflichtet, den Rechtsschutz zu gewähren, den der Einzelne aus Artikel 21 der Charta ableitet.

e. Nein, der Arbeitnehmer kann vom Staat eine Entschädigung für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG erhalten.

f. Ja, denn das in der Richtlinie 2000/78/EG enthaltene Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters reicht an sich schon aus, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, auf das er sich berufen kann.

g. Ja, die Charta ist anwendbar, da EU-Recht stets Vorrang vor nationalem Recht hat.

h. Nein, da es möglich ist, die einschlägige Bestimmung des nationalen Rechts in einer Weise auszulegen, die mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist.

Richtige Antwort

Option d ist die richtige Antwort (siehe Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 50-56).

Das nationale Gericht ist verpflichtet, die nationale Bestimmung, die gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstößt, aufzuheben. In diesem Fall wäre das die Aufhebung der folgenden Klausel: „Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt." Diese Außerkraftsetzung des nationalen Rechts ist eine Folge der unmittelbaren Wirkung von Artikel 21 der Charta. Die Regel, dass Richtlinien keine horizontale unmittelbare Wirkung haben, bleibt gültig (siehe *Optionen a, c, f und g*):

„46. Zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist (vgl. insbesondere Urteile vom 26. Februar 1986, Marshall, 152/84, Slg. 1986, 723, Randnr. 48, vom 14. Juli 1994, Faccini Dori, C-91/92, Slg. 1994, I-3325, Randnr. 20, sowie Pfeiffer u. a., Randnr. 108)."

Es ist jedoch die Charta-Bestimmung (bzw. der allgemeine Grundsatz des Unionsrechts), die in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen unmittelbar zur Anwendung kommt. Der EuGH urteilte wie folgt:

„Es obliegt dem nationalen Gericht, in einem Rechtsstreit zwischen Privaten die Beachtung des **Verbots der Diskriminierung** *[Hervorhebung hinzugefügt] wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 sicherzustellen, indem es erforderlichenfalls entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt, […]."*

Erläuterung

Die Rechtssachen *Mangold*[8] und *Kücükdeveci* bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Doktrin der horizontalen unmittelbaren Wirkung. In beiden Fällen ging es um die Auswirkungen des *Verbots der Diskriminierung aufgrund des Alters als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts*. Die Ursache für die Diskriminierung war eine Bestimmung in der nationalen Gesetzgebung. Die horizontale unmittelbare Wirkung hatte zur Folge, dass das nationale Gericht die diskriminierende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lassen musste. Die Rechtssachen *Mangold und Kücükdeveci* haben zur Folge, dass sich private Arbeitgeber nicht auf eine nationale Bestimmung berufen können, die sich als Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung erweist.

Option b ist falsch. In der Rechtssache D. I.[9] fragte das dänische Gericht nach der Rolle der *Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes*. Dem EuGH zufolge können diese Grundsätze nicht als Grund für eine Ausnahme von der Verpflichtung des Gerichts, nationale Bestimmungen nicht anzuwenden, dienen. Das nationale Gericht darf dem Vertrauensschutz des privaten Arbeitgebers, der sich an das nationale Recht gehalten hat, keinen Vorrang einräumen.

In der Rechtssache *Egenberger*[10] wurde zum ersten Mal einer Bestimmung der Charta, nämlich dem Verbot der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Charta, horizontale unmittelbare Wirkung verliehen. Aus diesem Urteil geht auch hervor, dass die Grundrechte eine bindende Wirkung für den Einzelnen haben können, selbst wenn die Diskriminierung aus Verträgen zwischen Privatpersonen resultiert. Dies geht über die Rechtssachen *Mangold und Kücükdeveci* hinaus, in denen es um Diskriminierung in der Gesetzgebung ging.

In der Rechtssache *Bauer*[11] verleiht der Gerichtshof zum ersten Mal einem anderen Grundrecht als dem der Nichtdiskriminierung, nämlich dem Recht auf bezahlten Jahresurlaub (Artikel 31 Absatz 2 der Charta), horizontale unmittelbare Wirkung. Dieses Urteil bietet auch einen klaren und strukturierten Bewertungsrahmen für die Doktrin.

[8] EuGH, C-144/04, Mangold, 22. November 2005.
[9] EuGH, C-441/14, D. I., 19. April 2016.
[10] EuGH, Egenberger, C-414/16, 17. April 2018.
[11] EuGH, C-569/16 und C-570/16, Bauer, 6. November 2018.
[12] EuGH, C-193/17, Cresco, 22. Januar 2019.

Die Rechtssache *Cresco*[12] ist schließlich das erste Urteil, in dem das nationale Gericht in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen ausdrücklich angewiesen wird, dem Einzelnen subjektive Rechte auf der Grundlage der Grundrechte zu gewähren. Die Folge der horizontalen unmittelbaren Wirkung geht in diesem Fall über die Aufhebung einer nationalen Rechtsvorschrift hinaus. Der Arbeitgeber hat eine Verpflichtung, die sich aus dem Unionsgrundrecht selbst ergibt (und nicht aus dem (übrigen) anwendbaren nationalen Recht). Diese Rechtssache betraf die Nichtdiskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung (Artikel 21 Absatz 1 der Charta). Das Urteil zeigt, wie ein privater Arbeitgeber an eine Bestimmung der Charta *unmittelbar gebunden* sein kann.

Option e ist falsch. Aus der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH lässt sich schlussfolgern, dass die Charta eine horizontale unmittelbare Wirkung haben kann. Sie kann für den Einzelnen verbindlich sein und ihm Verpflichtungen auferlegen. Darüber hinaus hat der Arbeitnehmer grundsätzlich einen *Anspruch auf Entschädigung durch den Staat* wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG. Der EuGH hat sich jedoch – ohne sich ausdrücklich mit dieser Frage zu befassen – nicht mit einer Antwort begnügt, die darauf aufbaut, dass ein Staatshaftungsanspruch wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie besteht. Der Generalanwalt (Rechtssache *Kücükdeveci*, Randnr. 69) weist auf den Hauptnachteil einer solchen Antwort hin. Frau Kücükdeveci würde dadurch ihren Prozess mit allen sich daraus ergebenden finanziellen Folgen verlieren, obwohl feststeht, dass eine gegen die Richtlinie 2000/78/EG verstoßende Diskriminierung aus Gründen des Alters vorliegt. Zudem müsste sie erneut klagen.

Option f ist falsch. Wenn es möglich wäre, die einschlägige Bestimmung des nationalen Rechts in einer Weise auszulegen, die mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist, wäre es nicht erforderlich, die betreffende nationale Bestimmung unangewendet zu lassen. Im vorliegenden Fall ist es dem vorlegenden Gericht zufolge jedoch nicht möglich, die einschlägige Bestimmung des nationalen Rechts in einer Weise auszulegen, die mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ und „Begründung des Artikels 51 der Charta“ sowie Kapitel 3, 4 und 7 des FRA-Handbuchs.

Kapitel 3.3.3 des *Handbuchs zum europäischen Antidiskriminierungsrecht* der FRA – Ausgabe 2018.

de Mol, M. (2010), „*Kücükdeveci*: Mangold revisited – Horizontal direct effect of a general principle of EU law: CJEU (Grand Chamber), Judgment of 19 January 2010, Case C-555/07, Seda Kücükdeveci v. Swedex GmbH“, *European Constitutional Law Review*, Bd. 6, S. 293-308.

Frantziou, E. (2019), „(Most of) the Charter of Fundamental Rights is horizontally applicable: ECJ 6 November 2018, Joined cases C-569/16 and C-570/16, Bauer et al“, *European Constitutional Law Review*, Bd. 19, S. 306-323.

FALLSTUDIE 2 – BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND RECHT AUF BEZAHLTEN JAHRESURLAUB

BESCHÄFTIGUNG

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Frau Brown ist alleinige Rechtsnachfolgerin ihres am 4. Januar 2013 verstorbenen Ehemanns, der seit 2003 bei Herrn Jones beschäftigt und seit Juli 2012 wegen Krankheit arbeitsunfähig war. Herr Jones lehnte den Antrag von Frau Brown auf Zahlung einer Vergütung in Höhe von 3 800 EUR zur Abgeltung von 32 Tagen bezahlten Jahresurlaubs ab, die ihr Ehemann vor seinem Tod nicht genommen hatte. Frau Brown klagt vor dem nationalen Arbeitsgericht auf Zahlung der betreffenden Vergütung. Sie bringt vor, dass der Arbeitgeber nach Artikel 31 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta") den Erben des Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub zu zahlen habe. Herr Jones macht geltend, dass dies nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts ausgeschlossen sei. Er bringt außerdem vor, dass der mit dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verfolgte Zweck, dem Arbeitnehmer Erholung zu ermöglichen und einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zur Verfügung zu stellen, nach dem Tod des Arbeitnehmers nicht mehr verwirklicht werden könne.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Die Charta

Artikel 31 – Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen – „2. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf […] bezahlten Jahresurlaub."

Das Recht auf bezahlten Jahresurlaub hat seinen Ursprung in verschiedenen internationalen Instrumenten und ist als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen. Der Grundsatz kommt auch in Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG zum Ausdruck. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) umfasst der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub i) den Anspruch auf Jahresurlaub, ii) den Anspruch auf Weitererhalt des gewöhnlichen Arbeitsentgelts für diese Ruhezeit und iii) den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub.

Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG[13]

Artikel 7 lautet:

„1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

2. Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden."

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung?

§ 7 Absatz 4 des Bundesurlaubsgesetzes bestimmt:

„Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten."

[13] Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).

§ 1922 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur „Gesamtrechtsnachfolge“ lautet:

„Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“

Fragen

Bitte beantworten Sie Frage 1, bevor Sie zu den nächsten Fragen übergehen.

Frage 1: Ist die Charta auf § 7 Absatz 4 des Urlaubsgesetzes in Verbindung mit § 1922 Absatz 1 des BGB anwendbar?

a. Ja, denn es geht um die Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG.

b. Nein, denn gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG können die EU-Mitgliedstaaten bei der Gewährung von bezahltem Jahresurlaub ihre nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anwenden.

c. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

d. Nein, die Charta gilt nicht in Situationen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2: Wie würden Sie die Vereinbarkeit des Urlaubsgesetzes (in Verbindung mit der zitierten Bestimmung des BGB) mit Artikel 31 Absatz 2 der Charta beurteilen?

Notizen

Frage 3: Wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften als unvereinbar mit Artikel 31 Absatz 2 der Charta angesehen werden müssen, was sollte das nationale Gericht dann in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen tun? Ist das nationale Gericht verpflichtet, Herrn Jones (eine Privatperson) zu verpflichten, Frau Brown als gesetzlicher Erbin gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Charta eine finanzielle Vergütung anstelle von bezahltem Jahresurlaub zu gewähren?

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-569/16 und C-570/16, *Bauer*, vom 6. November 2018 (ECLI:EU:C:2018:871).

Fragen und Antworten

Frage 1. Ist die Charta auf § 7 Absatz 4 des Urlaubsgesetzes in Verbindung mit § 1922 Absatz 1 des BGB anwendbar?

a. Ja, denn es geht um die Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG.

b. Nein, denn gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG können die EU-Mitgliedstaaten bei der Gewährung von bezahltem Jahresurlaub ihre nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anwenden.

c. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.

d. Nein, die Charta gilt nicht in Situationen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind.

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob die Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus kann auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Die Anwendung der Charta ist immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden.

Richtige Antwort

Option a ist die richtige Antwort (siehe Rechtssache *Bauer*, Randnr. 53).

§ 622 BGB gilt als Maßnahme zur Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta.

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts" weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts" und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

Mit der in Rede stehenden nationalen Regelung wird in diesem Fall dem EuGH zufolge die Richtlinie 2003/88/EG umgesetzt.

Option b ist falsch: Sehr häufig räumen die EU-Rechtsakte den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum ein. Das offenkundigste Beispiel sind hier die Richtlinien, nach denen die Mitgliedstaaten ein bestimmtes Ergebnis erzielen müssen, ohne dass ihnen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels vorgegeben werden. Auch andere Rechtsakte der EU wie Verordnungen räumen den Mitgliedstaaten häufig einen Spielraum bei der Durchführung ein. Nationale Maßnahmen, die den in der Gesetzgebung der EU eingeräumten Ermessensspielraum ausschöpfen, gelten als „Durchführung des Unionsrechts", und die Charta ist einzuhalten.

Option c ist falsch (siehe die Vorbemerkungen).

Option d ist falsch. Nach der ständigen Rechtsprechung finden die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Verkehrsfreiheiten auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, keine Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für die Charta. Die Charta kann in Situationen Anwendung finden, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, z. B. wenn es sich um EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung eines bestimmten Rechtsgebiets in den Mitgliedstaaten handelt, was hier der Fall ist (Richtlinie 2000/78/EG). Die unionsrechtlichen Regelungen finden daher unabhängig davon Anwendung, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt rein innerstaatlichen Charakter hat.[14]

[14] EuGH, C-483/16, Sziber, 31. Mai 2018, ECLI:EU:C:2018:367, Randnr. 56-59.

Frage 2. In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet: Wie würden Sie die Vereinbarkeit von § 7 Absatz 4 des Urlaubsgesetzes (in Verbindung mit § 1922 Absatz 1 BGB) mit Artikel 31 Absatz 2 der Charta beurteilen?

Vorbemerkungen

Kapitel 8 des FRA-Handbuchs bietet einen strukturierten Rahmen für die Prüfung, ob eine nationale Bestimmung mit der Charta vereinbar ist oder nicht. Um sicherzustellen, dass alle notwendigen Prüfungsschritte unternommen werden, ist es ratsam, eine solche Checkliste zu verwenden. In diesem Fall sollte bei der Beurteilung nach Artikel 31 Absatz 2 der Charta Artikel 52 Absatz 1 der Charta (die allgemeine Klausel betreffend die Einschränkung der in der Charta anerkannten Rechte) herangezogen werden.

Die in Artikel 52 Absatz 1 festgelegten Bedingungen lauten wie folgt.

- Ist die Einschränkung gesetzlich vorgesehen?
- Wird der Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts geachtet?
- Dient die Einschränkung einem legitimen Ziel?
- Eignet sich die Einschränkung zur Lösung des festgestellten Problems?
- Geht die Einschränkung über das für die Erreichung des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinaus? Gibt es andere Maßnahmen, die weniger tief in die Grundrechte eingreifen würden?
- Ist die Einschränkung im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig?

Im vorliegenden Fall liegt der Schwerpunkt auf der Nichtachtung des *Wesensgehalts* von Artikel 31 Absatz 2 der Charta.

Richtige Antwort

Die einschlägigen nationalen Bestimmungen sind insgesamt gesehen nicht mit Artikel 31 Absatz 2 der Charta vereinbar (siehe Rechtssache *Bauer*, Randnr. 57-62).

Erläuterung

Der Begriff des „bezahlten Jahresurlaubs" in Artikel 31 Absatz 2 der Charta bedeutet, dass für die Dauer des Jahresurlaubs die Entgeltzahlung für den Arbeitnehmer beizubehalten ist. Mit anderen Worten muss der Arbeitnehmer in dieser Urlaubszeit das gewöhnliche Entgelt weiter erhalten. Dieses Grundrecht umfasst somit auch – als eng mit diesem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verbundener Anspruch – den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub.

Dieser Anspruch kann nur unter Einhaltung der in *Artikel 52 Absatz 1 der Charta* vorgesehenen strengen Bedingungen und insbesondere nur unter Achtung seines Wesensgehalts beschränkt werden. Dies bedeutet, dass ein erworbener Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach Ablauf des Bezugszeitraums oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums nicht erlischt, wenn der Arbeitnehmer nicht in der Lage war, seinen Urlaub zu nehmen. Die Mitgliedstaaten dürfen auch nicht entscheiden, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod rückwirkend zum vollständigen Verlust des vom Arbeitnehmer erworbenen Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führt, da dieser Anspruch über den Urlaubsanspruch als solchen hinaus einen zweiten Aspekt von gleicher Bedeutung umfasst, nämlich den Anspruch auf Bezahlung, der es rechtfertigt, dass dem Arbeitnehmer oder seinen Rechtsnachfolgern eine finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub gewährt wird.

Artikel 31 Absatz 2 der Charta hat daher für die in den Anwendungsbereich der Charta fallenden Sachverhalte insbesondere zur Folge, dass die Mitgliedstaaten keine Regelung erlassen dürfen, die für den Arbeitnehmer dazu führt, dass sein Tod ihm rückwirkend die zuvor erworbenen Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub und damit seinen Rechtsnachfolgern die finanzielle Vergütung nimmt, die als vermögensrechtliche Komponente dieser Ansprüche an deren Stelle tritt.

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers ergibt sich aus Artikel 31 Absatz 2 der Charta, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub im Wege der Erbfolge auf seine Rechtsnachfolger übergehen kann, da andernfalls der erworbene grundrechtlich relevante Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub einschließlich seiner vermögensrechtlichen Komponente *rückwirkend entfallen* würde.

Frage 3. Wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften als unvereinbar mit Artikel 31 Absatz 2 der Charta angesehen werden müssen, was sollte das nationale Gericht dann in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen tun? Ist das nationale Gericht verpflichtet, Herrn Jones (eine Privatperson) zu verpflichten, Frau Brown als gesetzlicher Erbin gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Charta eine finanzielle Vergütung anstelle von bezahltem Jahresurlaub zu gewähren?

Richtige Antwort

Ja (siehe Rechtssache *Bauer*, Randnr. 64-91).

Das Recht jeder Arbeitnehmerin und jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub (Artikel 31 Absatz 2 der Charta) geht schon seinem Wesen nach mit einer entsprechenden Pflicht des Arbeitgebers einher, nämlich der Pflicht zur Gewährung bezahlten Jahresurlaubs.

Kann ein nationales Gericht die fragliche nationale Regelung nicht im Einklang mit Artikel 31 Absatz 2 der Charta auslegen, muss es für die volle Wirksamkeit des Artikels sorgen, indem es die nationale Regelung unangewendet lässt.

Die Konsequenz in diesem Fall ist, dass die Privatperson, Herr Jones, den Erben des Arbeitnehmers einen finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Urlaub zahlen muss, ungeachtet der Tatsache, dass das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt.

Erläuterung

Die Rechtssachen *Mangold*[15] und *Kücükdeveci* bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Doktrin der horizontalen unmittelbaren Wirkung. In beiden Fällen ging es um die Auswirkungen des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Alters als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts. Die Ursache für die Diskriminierung war eine Bestimmung in der nationalen Gesetzgebung. Die horizontale unmittelbare Wirkung hatte zur Folge, dass das nationale Gericht die diskriminierende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lassen musste. Die Rechtssachen *Mangold* und *Kücükdeveci* haben zur Folge, dass sich private Arbeitgeber nicht auf eine nationale Bestimmung berufen können, die sich als Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung erweist.

In der Rechtssache *D. I.*[16] fragte das dänische Gericht nach der Rolle der *Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes*. Dem EuGH zufolge können diese Grundsätze nicht als Grund für eine Ausnahme von der Verpflichtung des Gerichts, nationale Bestimmungen nicht anzuwenden, dienen. Das nationale Gericht darf dem Vertrauensschutz des privaten Arbeitgebers, der sich an das nationale Recht gehalten hat, keinen Vorrang einräumen.

In der Rechtssache *Egenberger*[17] wurde zum ersten Mal einer Bestimmung der Charta, nämlich dem Verbot der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Charta, horizontale unmittelbare Wirkung verliehen. Aus diesem Urteil geht auch hervor, dass die Grundrechte eine *bindende Wirkung* für den Einzelnen haben können, selbst wenn die Diskriminierung aus Verträgen zwischen Privatpersonen resultiert. Dies geht über die Rechtssachen *Mangold* und *Kücükdeveci* hinaus, in denen es um Diskriminierung in der Gesetzgebung ging.

In der Rechtssache *Bauer*[18] verleiht der Gerichtshof zum ersten Mal einem anderen Grundrecht als dem der Nichtdiskriminierung, nämlich dem Recht auf bezahlten Jahresurlaub (Artikel 31 Absatz 2 der Charta), horizontale unmittelbare Wirkung. Dieses Urteil bietet auch einen klaren und strukturierten Bewertungsrahmen für die Doktrin.

Die Rechtssache *Cresco*[19] ist schließlich das erste Urteil, in dem das nationale Gericht in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen ausdrücklich angewiesen wird, dem Einzelnen subjektive Rechte auf der Grundlage der Grundrechte zu gewähren. Die Folge der horizontalen unmittelbaren Wirkung geht in diesem Fall über die Aufhebung einer nationalen Rechtsvorschrift hinaus. Der Arbeitgeber hat eine Verpflichtung, die sich aus dem Unionsgrundrecht selbst ergibt (und nicht aus dem (übrigen) nationalen Recht). Diese Rechtssache betraf die Nichtdiskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung (Artikel 21 Absatz 1 der Charta). Das Urteil zeigt, wie ein privater Arbeitgeber an eine Bestimmung der Charta *unmittelbar gebunden* sein kann.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ und „Begründung des Artikels 51 der Charta“ sowie Kapitel 3, 4, 7 und 8 des FRA-Handbuchs.

Frantziou, E. (2019), „(Most of) the Charter of Fundamental Rights is horizontally applicable: ECJ 6 November 2018, Joined cases C-569/16 and C-570/16, Bauer et al“, *European Constitutional Law Review*, Bd. 19, S. 306-323.

[15] EuGH, C-144/04, Mangold, 22. November 2005.

[16] EuGH, C-441/14, D. I., 19. April 2016. [17] EuGH, C-414/16, Egenberger, 17. April 2018.

[17] EuGH, C-414/16, Egenberger, 17. April 2018.

[18] EuGH, C-569/16 und C-570/16, Bauer, 6. November 2018.

[19] EuGH, C-193/17, Cresco, 22. Januar 2019.

FALLSTUDIE 3 – RUHESTANDSALTER
NICHTDISKRIMINIERUNG

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Frau Sanchez, eine Landwirtin, möchte Beihilfe für den Vorruhestand in der Landwirtschaft beantragen, die von der Europäischen Union finanziert wird. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Beihilfe sind in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 enthalten.[20] Diese Verordnung war ein Instrument der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Vorruhestandsbeihilfe stellt einen wirtschaftlichen Anreiz dar, der i) ältere Landwirte dazu ermutigen soll, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit früher endgültig aufzugeben, als sie dies normalerweise tun würden, und ii) damit den Strukturwandel in der Landwirtschaft erleichtern soll, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe besser zu gewährleisten. Das Verfahren für die Gewährung der Beihilfe wird von den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

Frau Sanchez ist es nicht gelungen, die Beihilfe zu erhalten. Eine der in der einschlägigen Unionsverordnung festgelegten Bedingungen ist, dass der Antragsteller das „normale Ruhestandsalter" noch nicht erreicht haben darf. Dieses muss auf der Grundlage der nationalen Rentenvorschriften, in diesem Fall des nationalen Rentenrechts, bestimmt werden. In den einschlägigen Vorschriften wird bei der Festlegung des Ruhestandsalters zwischen Männern und Frauen unterschieden.

Diese Regelung soll Frauen eigentlich zugutekommen, wirkt sich aber im Zusammenhang mit der Gewährung der EU-Beihilfe negativ auf Frau Sanchez aus. Auf der Grundlage dieser nationalen Regelung hatte sie als Mutter von zwei Kindern zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ruhestandsalter bereits erreicht, weshalb ihr Antrag auf EU-Beihilfe abgelehnt wurde. Wäre sie ein Mann, hätte sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ruhestandsalter noch nicht erreicht und damit Anspruch auf Vorruhestandsbeihilfe gehabt.

Frau Sanchez macht geltend, dass das tschechische Rentensystem gegen das EU-Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verstößt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befasste sich jedoch bereits in einem früheren Fall mit der Frage der unterschiedlichen Behandlung aufgrund des Geschlechts in demselben nationalen Rentensystem und entschied, dass dies mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Einklang steht.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta")

Artikel 21 – Nichtdiskriminierung:

„1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts […] sind verboten."

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Artikel 10 Absatz 1 in Kapitel IV („Vorruhestand") lautet:

„Die Vorruhestandsbeihilfen dienen folgenden Zielen:

Sicherung eines Einkommens für ältere Landwirte, die die Landwirtschaft einstellen wollen;

[20] Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Förderung der Ablösung dieser älteren Landwirte durch Landwirte, die erforderlichenfalls die Wirtschaftlichkeit der weiterbestehenden Betriebe verbessern können;

Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen für eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung, wo die landwirtschaftliche Nutzung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht mehr in zufriedenstellender Weise möglich ist.“

Artikel 11 Absatz 1 besagt:

„Die Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb abgibt, muss

- jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen; sie kann jedoch – nicht erwerbsmäßig – weiter Landwirtschaft betreiben und die Gebäude nutzen,
- zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben
- und muss
- in den letzten zehn Jahren vor der Übergabe des Betriebs Landwirtschaft betrieben haben.“

Der Rechtsprechung des EuGH zufolge fällt die Festsetzung des „normalen Ruhestandsalters“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich in Ermangelung einer Harmonisierung durch das Unionsrecht in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung?

In Artikel 5 des nationalen Rentengesetzes ist das Rentenalter als solches festgelegt. Dies hat soziale und historische Gründe. Das Rentenalter für Männer und Frauen ist unterschiedlich, wobei bei Letzteren auch die Anzahl der aufgezogenen Kinder berücksichtigt wird (während Männer mit 60 Jahren in Rente gehen können, können Frauen dies mit 53 Jahren tun, wenn sie mindestens fünf Kinder großgezogen haben, mit 54 Jahren, wenn sie drei oder vier Kinder großgezogen haben, mit 55 Jahren, wenn sie zwei Kinder großgezogen haben usw.).

„(1) Das Rentenalter wird festgesetzt

(a) für Männer auf 60 Jahre;

(b) für Frauen

1. auf 53 Jahre, wenn sie mindestens fünf Kinder aufgezogen haben,

2. auf 54 Jahre, wenn sie drei oder vier Kinder aufgezogen haben,

3. auf 55 Jahre, wenn sie zwei Kinder aufgezogen haben,

4. auf 56 Jahre, wenn sie ein Kind aufgezogen haben, oder

5. auf 57 Jahre, wenn die Versicherten am 31. Dezember 1995 dieses Alter erreicht haben.“

Fragen

Bitte beantworten Sie Frage 1, bevor Sie zu den nächsten Fragen übergehen.

Frage 1: Findet die Charta auf Artikel 5 des nationalen Rentengesetzes Anwendung?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten aus:

a. Nein, das Rentenrecht ist eine nationale Angelegenheit und fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

b. Nein, der EGMR hat sich bereits mit dieser Frage befasst und sie als mit der EMRK vereinbar befunden.

c. Ja, es geht um die Bereitstellung von EU-Agrarsubventionen.

d. Nein, die Verordnung verweist hinsichtlich der Festsetzung des Rentenalters auf das nationale Recht. Der Unionsgesetzgeber möchte diese Frage daher den Mitgliedstaaten überlassen.

e. Ja, die Charta hat den Status von Primärrecht und gilt im Prinzip immer.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2: Muss der EuGH dem EGMR folgen, der bereits festgestellt hat, dass die unterschiedliche Behandlung mit der EMRK vereinbar ist?

Notizen

Frage 3: Wie würden Sie Artikel 5 des nationalen Rentengesetzes im Lichte des Unionsgrundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts (Artikel 21 Absatz 1 der Charta) beurteilen?

Notizen

Frage 4: Wenn diese Bestimmung gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts verstößt, was sollte das nationale Gericht dann tun? Wie sollte es das „normale Ruhestandsalter" zum Zeitpunkt der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bestimmen?

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-401/11, *Soukupová*, vom 11. April 2013 (ECLI:EU:C:2013:223).

Die Rechtssache *Soukupová* betrifft die Anwendung des Unionsgrundsatzes der Nichtdiskriminierung auf ein nationales Rentensystem im Rahmen der Gewährung von EU-Agrarbeihilfen.

Fragen und Antworten

Frage 1. Findet die Charta auf Artikel 5 des nationalen Rentengesetzes Anwendung?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten aus: [21]

a. Nein, das Rentenrecht ist eine nationale Angelegenheit und fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

b. Nein, der EGMR hat sich bereits mit dieser Frage befasst und sie als mit der EMRK vereinbar befunden.

c. **Ja, es geht um die Bereitstellung von EU-Agrarsubventionen.**

d. Nein, die Verordnung verweist hinsichtlich der Festsetzung des Rentenalters auf das nationale Recht. Der Unionsgesetzgeber möchte diese Frage daher den Mitgliedstaaten überlassen.

e. Ja, die Charta hat den Status von Primärrecht und gilt im Prinzip immer.

Vorbemerkungen

Für die Beantwortung dieser Frage ist es von zentraler Bedeutung, die Anwendbarkeit der Charta gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen.

Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs).

Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Richtige Antwort

Option c ist die richtige Antwort (siehe Rechtssache Soukupová, Randnr. 26).

Artikel 5 des nationalen Rentengesetzes gilt als Maßnahme zur Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta, allerdings nur, wenn er im Rahmen der Verordnung angewendet wird.

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta nur für nationale Maßnahmen zur *Durchführung des Unionsrechts* (aus diesem Grund ist Option f falsch). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts" weit gefasst und beinhaltet die Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts" und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

Im Zusammenhang mit der Beihilfe für den Vorruhestand in der Landwirtschaft finden die EU-Grundrechte auf die nationalen Maßnahmen zur Berechnung des Renteneintrittsalters Anwendung. Diese Schlussfolgerung lässt sich auf zwei Arten begründen.

- Die erste Argumentationslinie ist recht einfach: Die Gewährung von EU-Subventionen fällt in den Geltungsbereich des EU-Rechts.
- Die zweite Argumentationslinie bedarf einer näheren Erläuterung. Wie im Fall erwähnt wird, sieht die EU-Verordnung über Vorruhestandsbeihilfen für Landwirte vor, dass ein Landwirt, der das „normale Ruhestandsalter" erreicht hat, keine Vorruhestandsbeihilfe mehr erhalten kann. Darüber hinaus wird in der Verordnung das „normale Ruhestandsalter" nicht festgelegt. Stattdessen wird für die Bedeutung des Begriffs „normales Ruhestandsalter" auf das nationale Recht verwiesen. Es handelt sich um eine Situation, in der der Unionsgesetzgeber einen nationalen Rechtsbegriff verwendet. Folglich können die nationalen Rentenvorschriften im Zusammenhang mit der EU-Verordnung über die Vorruhestandsbeihilfen für Landwirte verwendet werden. In diesem Fall stellen die nationalen Rentenvorschriften eine Durchführungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 der Charta dar, allerdings nur im Zusammenhang mit der EU-Verordnung (siehe Situation A.5 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs). Aus diesem Grund ist auch Option d falsch.

Diese Fallstudie zeigt, dass die Charta auch für nationale Rechtsakte gelten kann, die *in die Zuständigkeit (Souveränität)* der Mitgliedstaaten fallen, sowie für Rechtsakte, die *nicht der Umsetzung des Unionsrechts dienen*. Dies ist ein wichtiger Punkt, den es zu beachten gilt, und der Grund, weshalb **Option a** nicht richtig ist.

Frage 2: In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet: Muss der EuGH dem EGMR folgen, der bereits festgestellt hat, dass die unterschiedliche Behandlung mit der EMRK vereinbar ist?

Richtige Antwort

Nein.

[21] Hinweis für die Ausbilder: Vergessen Sie nicht, es den Teilnehmern im Abstimmungstool zu ermöglichen, mehrere Optionen auszuwählen.

Erläuterung

Die Charta enthält Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen („entsprechende Rechte"). Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese entsprechenden Charta-Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) verliehen wird.

Gemäß den „Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" lässt sich feststellen: Soweit Artikel 21 mit Artikel 14 EMRK zusammenfällt, findet er nach diesem Artikel Anwendung.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der EuGH dem EGMR folgen muss; die EMRK legt den Mindestschutzstandard fest. Das Unionsrecht kann einen weiter gehenden Schutz gewähren (siehe Artikel 52 Absatz 3 der Charta und Kapitel 2 des FRA-Handbuchs).

Frage 3: Wie würden Sie Artikel 5 des nationalen Rentengesetzes im Lichte des Unionsgrundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts (Artikel 21 Absatz 1 der Charta) beurteilen?

Vorbemerkungen

Der EuGH nimmt die Bewertung des nationalen Rentensystems gänzlich im Rahmen der Verordnung vor. Sowohl die Frage, ob eine Ungleichbehandlung in vergleichbaren Situationen vorliegt, als auch die Frage, ob die unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt werden kann, werden im Lichte der Verordnung beantwortet.

Dafür gibt es zwei Gründe.

- Erstens muss die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung nach ständiger Rechtsprechung im spezifischen Kontext (Gegenstand und Zweck) der Unionsregelung erfolgen, die die Unterscheidung einführt. Dabei wird nicht unterschieden, ob sich die Ungleichbehandlung unmittelbar aus der fraglichen EU-Rechtsvorschrift oder mittelbar aus der EU-Rechtsvorschrift über die Verknüpfung im nationalen Recht ergibt. Siehe in diesem Zusammenhang:[22]
    - *„52. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Merkmale unterschiedlicher Sachverhalte und somit deren Vergleichbarkeit u. a. im Licht des Ziels und des Zwecks der unionsrechtlichen Maßnahme, die die fragliche Unterscheidung einführt, zu bestimmen und zu beurteilen sind. Außerdem sind die Grundsätze und Ziele des Regelungsbereichs zu berücksichtigen, in den diese Maßnahme fällt […]."*
    - *„53. Ein solcher Ansatz muss entsprechend gelten, wenn die Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen, die das Recht der Union umsetzen, mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung geprüft wird."*
- Zweitens wird durch die enge Verknüpfung mit dem Ziel und Zweck des Unionsrechts eine klare Trennlinie zwischen dem EU-Kontext, in dem die Unionsgrundrechte gelten, und der rein nationalen Situation, in der die Unionsgrundrechte nicht gelten, gezogen. Wie bei Frage 1 dargelegt, kann das nationale Rentensystem nur dann als Maßnahme zur Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta angesehen werden, wenn es im Rahmen der Verordnung angewandt wird. Daraus folgt, dass der EuGH mutmaßliche Fälle von Diskriminierung bei der Gewährung von EU-Beihilfen beurteilen, aber nicht über den diskriminierenden Charakter des nationalen Rentensystems als solches entscheiden kann.

Richtige Antwort

Die unterschiedliche Behandlung bei der Bestimmung des „normalen Ruhestandsalters" im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Abhängigkeit vom Geschlecht der die Beihilfe für den Vorruhestand in der Landwirtschaft beantragenden Person und, was weibliche Antragsteller betrifft, nach Maßgabe der Zahl der von der Betreffenden aufgezogenen Kinder ist nicht mit Artikel 21 Absatz 1 der Charta vereinbar.

Erläuterung (siehe Rechtssache Soukupová, Randnr. 29-34)

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH verlangen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.

a. Wird Frau Sanchez anders behandelt als ein Mann in einer vergleichbaren Position?

Ja – Es ist festzustellen, dass sich die älteren Landwirte weiblichen und männlichen Geschlechts im Hinblick auf die Ziele der Vorruhestandsbeihilfe gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, die diese Landwirte unabhängig von ihrem Geschlecht und der Zahl der von ihnen aufgezogenen Kinder dazu ermutigen soll, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit vorzeitig endgültig aufzugeben, um die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe besser zu gewährleisten, in vergleichbaren Situationen befinden. Sowohl Landwirte als auch Landwirtinnen können eine solche Beihilfe beanspruchen, sofern sie, wie es Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung verlangt, jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig eingestellt haben, nachdem sie diese in den letzten zehn Jahren vor der entsprechenden Übergabe betrieben haben, und zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, das „normale Ruhestandsalter" aber noch nicht erreicht haben.

b. Gibt es eine objektive Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung?

[22] EuGH, C-195/12, IBV, 26. September 2013.

Nein – Die Ziele in Bezug auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel, die mit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährten Beihilfe für den Vorruhestand in der Landwirtschaft verfolgt werden, können offenkundig auch ohne einen Rückgriff der Mitgliedstaaten auf eine diskriminierende Behandlung erreicht werden.

Frage 4. Wenn diese Bestimmung gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts verstößt, was sollte das nationale Gericht dann tun? Wie sollte es den Begriff des „normalen Ruhestandsalters" zum Zeitpunkt der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 auslegen?

Vorbemerkungen

Bei dieser Frage geht es um die unmittelbare Wirkung der Charta in nationalen Gerichtsverfahren. Die Wirkung der Charta im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften ist nicht abhängig vom Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten, sondern leitet sich aus dem EU-Recht ab und beruht daher auf den Grundsätzen der unmittelbaren Wirkung und des Vorrangs.

Die nationalen Gerichte können die Unionsgrundrechte als unabhängige Gründe für eine Überprüfung und als Quellen für Rechte und Pflichten heranziehen. Dies ist nicht anders als bei anderen Normen des Unionsrechts. Die meisten Bestimmungen der Charta dürften diese Bedingungen erfüllen (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs).

Es ist zu beachten, dass die unmittelbare Wirkung der sogenannten Charta-Grundsätze begrenzt ist. Nach Artikel 52 Absatz 5 der Charta wird zwischen „Rechten" und „Grundsätzen" unterschieden. Beide dieser Arten von Bestimmungen der Charta sind rechtsverbindlich. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Rechte der Charta „eine individuelle Rechtslage" beschreiben. Sie schaffen individuelle oder subjektive Rechte, ohne dass es einer weiteren Gesetzesausarbeitung bedarf. Grundsätze bedeuten auch eine Aufgabe für Regierungen. Je konkreter die Charta-Bestimmung ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es ein „Recht" gibt. Aus Artikel 52 Absatz 5 der Charta ergibt sich, dass die Gerichte keine subjektiven Rechte auf der Grundlage der Grundsätze der Charta gewähren dürfen (siehe Kapitel 1 des FRA-Handbuchs). Diese Fallstudie betrifft jedoch ein Recht aus der Charta – Artikel 21.

In dieser Frage geht es um eine besondere Art der unmittelbaren Wirkung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Richtige Antwort

Das Gericht sollte die nationale Bestimmung unangewendet lassen und anordnen, dass die nationalen Behörden Frau Sanchez bei der Prüfung ihres Anspruchs auf Vorruhestandsbeihilfe wie einen Mann gleichen Alters behandeln (siehe Rechtssache Soukupová, Randnr. 35).

Erläuterung

Solange vom nationalen Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen worden sind, kann die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH nur dadurch gewährleistet werden, dass den Angehörigen der benachteiligten Gruppe dieselben Vorteile gewährt werden wie die, die den Angehörigen der privilegierten Gruppe zugutekommen. Die benachteiligte Person muss somit in die gleiche Lage versetzt werden wie die Person, die den Vorteil genießt.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich" und „Begründung des Artikels 51 der Charta" sowie Kapitel 3, 4 und 7 des FRA-Handbuchs.

Kapitel 3.3.3 des *Handbuchs zum europäischen Antidiskriminierungsrecht* der FRA – Ausgabe 2018.

EGMR, *Andrle gegen Tschechische Republik*, Nr. 6268/08, 20. Juni 2011.

FALLSTUDIE 4 – INSTALLATION VON STROMZÄHLERN IN ROMA-VIERTELN

NICHTDISKRIMINIERUNG

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Frau Dimitrov betreibt als Einzelkauffrau ein Lebensmittelgeschäft in einem Stadtteil, der überwiegend von Angehörigen der Bevölkerungsgruppe der Roma bewohnt wird. Frau Dimitrov ist bulgarischer ethnischer Herkunft; sie bezeichnet sich selbst nicht als Roma und ist auch nicht als solche anzusehen. Der Stromversorger ELECTRA installierte die Stromzähler für alle Verbraucher in diesem Stadtteil auf den Strommasten des Oberleitungsnetzes in einer Höhe von sechs bis sieben Metern, während in den anderen Stadtteilen die von ELECTRA installierten Zähler in 1,70 m Höhe angebracht sind (in der Regel in den Wohnungen der Verbraucher, an Außenwänden ihrer Gebäude oder an Umzäunungen). Frau Dimitrov beschwerte sich darüber, ihren Stromzähler nicht ablesen zu können, um ihren Verbrauch zu kontrollieren und die Korrektheit der ihr zugestellten und ihrer Meinung nach zu hohen Rechnungen festzustellen. Begründet wurde diese Praxis von ELECTRA damit, unbefugte Einwirkungen auf die Stromzähler und illegale Stromentnahmen, die in „Roma-Bezirken" anscheinend besonders häufig vorkommen, verhindern zu wollen. ELECTRA behauptete, die Beschädigungen und illegalen Stromentnahmen seien hauptsächlich von Bürgern mit Roma-Herkunft begangen worden. ELECTRA weigert sich, für die behaupteten Beschädigungen und Manipulationen von Zählern sowie illegalen Stromentnahmen Beweise beizubringen, und macht geltend, diese seien allgemein bekannt. Die streitige Praxis wird im gesamten Stadtteil ausgeübt, in dem überwiegend, aber nicht ausschließlich Personen mit Roma-Herkunft wohnen. Sie wird auf alle Bewohner des Stadtteils erstreckt, unabhängig davon, ob deren individuelle Verbrauchszähler Gegenstand von Manipulationen oder illegalen Stromentnahmen waren, sowie unabhängig davon, wer diese verübte. Diese Praxis existiert bereits seit nahezu 25 Jahren. Andere Stromversorgungsunternehmen haben die streitige Praxis bereits aufgegeben und stattdessen andere Techniken zur Bekämpfung von Beschädigungen und Manipulationen gewählt. Sie haben außerdem die Stromzähler in den betroffenen Stadtteilen wieder in einer normalen Höhe angebracht.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta")

Artikel 21 zur Nichtdiskriminierung besagt:

„1. Diskriminierungen insbesondere wegen […] der ethnischen oder sozialen Herkunft […] sind verboten."

Der Begriff der ethnischen Herkunft, der auf dem Gedanken beruht, dass gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind, erfasst gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) auch die Gemeinschaft der Roma.

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft[23]

Nach Artikel 1 ist der Zweck dieser Richtlinie die Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den EU-Mitgliedstaaten.

[23] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Artikel 2 zum Begriff „Diskriminierung“ lautet:

„1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ‘Gleichbehandlungsgrundsatz’, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft geben darf.“

2. Im Sinne von Absatz 1

> *(a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;*
>
> *(b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“*

„3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. […]“

Artikel 3 zum Geltungsbereich besagt in Absatz 1 Buchstabe h:

„Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen […] in Bezug auf:

(h) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.“

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass mit Rücksicht darauf, dass die Elektrizitätsversorgung unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/43/EG fällt, die Bestimmung dahin auszulegen ist, dass die Anbringung eines Stromzählers beim Endverbraucher, die einen untrennbar mit der Elektrizitätsversorgung verbundenen Nebengegenstand darstellt, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt und dem in dieser niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung unterliegt.

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung?

Energiegesetz

In Artikel 3 heißt es, dass

„[f]ür die Regelung der Tätigkeiten im Energiebereich die Nationale Regulierungskommission für Energie und Wasser […] als spezialisierte und unabhängige staatliche Stelle […] zuständig ist“.

Artikel 92 bestimmt:

„Die veröffentlichten allgemeinen Bedingungen gelten für den Endkunden auch ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung.“

Artikel 110 sieht vor:

„1. Die dem Endkunden gelieferte elektrische Energie wird mit Mitteln zur kommerziellen Messung abgelesen, die im Eigentum des Betreibers des Netzes für den Transport und die Verteilung elektrischer Energie stehen […].

3. Der Betreiber des Netzes für den Transport und die Verteilung elektrischer Energie bestimmt Art, Anzahl und Standort der Messgeräte und -einrichtungen […].“

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ELECTRA

In Artikel 23 der von der Nationalen Regulierungskommission für Energie und Wasser genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ELECTRA heißt es:

„1. Die Mittel zur kommerziellen Messung […] werden derart angebracht, dass dem Kunden eine Sichtkontrolle der angezeigten Werte möglich ist.

2. Werden die Mittel zur kommerziellen Messung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger, des Eigentums, der Qualität der elektrischen Energie, der kontinuierlichen Energieversorgung, der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems an schwer zugänglichen Orten angebracht, ist das Stromversorgungsunternehmen verpflichtet, auf seine Kosten sicherzustellen, dass auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag eines Verbrauchers hin eine Sichtkontrolle innerhalb von drei Tagen möglich ist.“

Zu dieser Möglichkeit einer Sichtkontrolle sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ELECTRA vor, dass diese Gesellschaft ein mit einer Hebebühne ausgerüstetes Fahrzeug entsendet, mittels dessen Mitarbeiter von ELECTRA die hoch angebrachten Stromzähler ablesen und diese Angaben dem Kunden mitteilen können. Außerdem steht es dem Kunden frei, in seiner Wohnung einen zweiten, sogenannten „Kontrollzähler“ kostenpflichtig installieren zu lassen.

Fragen

Bitte beantworten Sie Frage 1, bevor Sie zu den nächsten Fragen übergehen.

Frage 1: Findet die Charta in der fraglichen Situation Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

b. Nein, denn die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dienten nicht der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG in nationales Recht.

c. Nein, die Charta gilt nicht in Situationen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind.

d. Ja, denn der Sachverhalt fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2: Kann sich Frau Dimitrov auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft berufen, obwohl sie keine Roma-Herkunft aufweist?

Notizen

Frage 3: Gibt es in diesem Fall Anhaltspunkte dafür, dass die unterschiedliche Behandlung als „unmittelbare“ Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft zu bewerten ist?

Notizen

Frage 4: Wäre diese Praxis, sofern sie als „mittelbare“ Diskriminierung einzustufen ist, mit dem Ziel zu rechtfertigen, sowohl Betrug und Missbrauch zu verhindern und den Einzelnen vor den Risiken für sein Leben und seine Gesundheit zu schützen, die sich aus einem solchen Verhalten ergeben, als auch die Qualität und Sicherheit der Elektrizitätsverteilung im Interesse aller Nutzer zu gewährleisten?

a. Halten Sie diese Ziele für legitim?
b. Wie würden Sie die Bestimmung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beurteilen?

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-83/14, CHEZ, vom 16. Juli 2015 (ECLI:EU:C:2015:480).

Fragen und Antworten

Frage 1: Findet die Charta in der fraglichen Situation Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.

b. Nein, denn die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dienten nicht der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG in nationales Recht.

c. Nein, die Charta gilt nicht in Situationen, die in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind.

d. Ja, denn der Sachverhalt fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG.

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob die Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist überaus wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus dem System von Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist daher auch wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden ist.

Richtige Antwort

Option d ist die richtige Antwort. (Die Rechtssache CHEZ betrifft nicht ausdrücklich Artikel 51 Absatz 1 der Charta, in den Randnummern 38-44 wird jedoch erklärt, dass der fragliche Sachverhalt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG fällt).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts" weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts" und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

Nationale Maßnahmen, die in den materiellen, personenbezogenen und zeitlichen Geltungsbereich von Rechtsakten der Union fallen, gelten als Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 51, selbst wenn sie nicht auf die Umsetzung dieser Gesetzgebung ausgerichtet sind (aus diesem Grund ist Option b falsch). Es ist zu beachten, dass die betreffenden Rechtsvorschriften tatsächlich in den Geltungsbereich eines bestimmten Rechtsakts der Union fallen müssen, sei es hinsichtlich des personenbezogenen Anwendungsumfangs (wer ist betroffen), des materiellen Umfangs (welche Situationen fallen hierunter) oder der zeitlichen Anwendbarkeit. Eine Wechselwirkung des Gegenstands der nationalen Rechtsvorschriften mit einem Rechtsakt der Union ist allein nicht ausreichend, damit diese nationalen Rechtsvorschriften in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen (siehe Situation B.1 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Option a ist falsch (siehe die Vorbemerkungen).

Option c ist falsch. Nach der ständigen Rechtsprechung finden die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Verkehrsfreiheiten auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, keine Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für die Charta. Die Charta kann in Situationen Anwendung finden, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, z. B. wenn es sich um EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung eines bestimmten Rechtsgebiets in den Mitgliedstaaten handelt. Die unionsrechtlichen Regelungen finden daher unabhängig davon Anwendung, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt rein innerstaatlichen Charakter hat.[24]

Frage 2: Kann sich Frau Dimitrov auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft berufen, obwohl sie keine Roma-Herkunft aufweist?

Vorbemerkungen

Diese Frage bezieht sich auf das, was in der Rechtslehre (und in den Schlussanträgen der Generalanwältin) als „Diskriminierung durch Assoziierung" („Mitdiskri-

[24] EuGH, C-483/16, Sziber, ECLI:EU:C:2018:367, 31. Mai 2018, Randnr. 56-59.

minierung“) bezeichnet wird (siehe Kapitel 2.1.4 des *Handbuchs zum europäischen Antidiskriminierungsrecht* der FRA).

Der EuGH hatte das Konzept bereits in der Rechtssache *Coleman* anerkannt (EuGH, C-303/06, *Coleman*, ECLI:EU:C:2008:415, 17. Juli 2008). Die Rechtssache *Coleman* betraf eine Mutter, die diskriminiert wurde, weil sie ein Kind mit Behinderung hatte. In der Rechtssache *CHEZ* hatte die Antragstellerin keine persönliche Beziehung zu der Person, die die geschützte persönliche Eigenschaft aufweist.

Richtige Antwort

Ja (siehe Rechtssache *CHEZ*, Randnr. 51-60).

Erläuterung

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist nicht für eine *bestimmte Kategorie von Personen*, sondern nach Maßgabe bestimmter *Gründe* anwendbar. Der Grundsatz hat auch für Personen zu gelten, die zwar nicht selbst der betreffenden Rasse oder Ethnie angehören, aber aus einem dieser Gründe weniger günstig behandelt werden oder in besonderer Weise benachteiligt werden.

Auch wenn Frau Dimitrov keine Roma-Herkunft aufweist, bleibt die Roma-Herkunft, nämlich die des größten Teils der übrigen Bewohner des Stadtviertels, in dem sie ihr Geschäft unterhält, der Gesichtspunkt, aufgrund dessen sie nach ihrem Vorbringen weniger günstig behandelt oder in besonderer Weise benachteiligt worden ist.

Frage 3: Gibt es in diesem Fall Anhaltspunkte dafür, dass die unterschiedliche Behandlung als „unmittelbare“ Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft zu bewerten ist?

Vorbemerkung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund einer geschützten persönlichen Eigenschaft weniger günstig behandelt wird. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Behandlung zur *Folge* hat, dass eine Person in eine weniger günstige Lage versetzt wird.

Richtige Antwort

Ja (siehe Rechtssache *CHEZ*, Randnr. 70-91).

Erläuterung

Eine Ungleichbehandlung aus Gründen, die mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft zusammenhängen, stellt eine „unmittelbare Diskriminierung“ dar.

Es obliegt dem nationalen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle, die Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zu bewerten. Es muss hinreichende Anhaltspunkte dafür geben, dass die Behandlung auf das geschützte Merkmal *zurückzuführen* ist.

Zu den Gesichtspunkten, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden können, gehören folgende Umstände.

- Es ist unstrittig und wird auch von ELECTRA selbst nicht bestritten, dass das Unternehmen die streitige Praxis nur in Stadtvierteln eingeführt hat, in denen überwiegend Bürger mit Roma-Herkunft wohnen.
- ELECTRA behauptete, die Beschädigungen und illegalen Stromentnahmen seien hauptsächlich von Bürgern mit Roma-Herkunft begangen worden. Derartige Behauptungen könnten nämlich dafür sprechen, dass die streitige Praxis auf ethnischen Stereotypen oder Vorurteilen beruht, womit sich rassenbezogene Motive mit anderen Motiven verbänden.
- ELECTRA hat davon abgesehen, für die behaupteten Beschädigungen und Manipulationen von Zählern sowie illegalen Stromentnahmen Beweise beizubringen, um stattdessen lediglich vorzutragen, diese seien allgemein bekannt.
- Die streitige Praxis trägt einen zwingenden, verallgemeinerten und dauerhaften Charakter, denn:
    - zum einen wurde sie unterschiedslos auf alle Bewohner des Stadtteils unabhängig davon erstreckt, ob deren individuelle Verbrauchszähler Gegenstand von Manipulationen oder illegalen Stromentnahmen waren und wer diese verübte,
    - und zum anderen existiert diese Praxis, nachdem sie vor nahezu einem Vierteljahrhundert eingeführt wurde, noch immer, was darauf hindeutet, dass die Bewohner dieses Stadtteils, von dem bekannt ist, dass dort im Wesentlichen Personen mit Roma-Herkunft wohnen, in ihrer Gesamtheit als potenzielle Urheber derartiger illegaler Handlungen angesehen werden.

Wenn das nationale Gericht zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine Diskriminierung zu vermuten ist, würde die tatsächliche Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verlangen, dass die Beweislast bei den Beklagten des Ausgangsverfahrens liegt, die beweisen müssten, dass dieser Grundsatz nicht verletzt wurde.

Um zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorlag, muss festgestellt werden, ob die Situationen vergleichbar waren. Alle Merkmale, die diese Situationen kennzeichnen, müssen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass grundsätzlich alle vom selben städtischen Versorgungsunternehmen belieferten Endabnehmer elektrischen Stroms unabhängig von dem Stadtteil, in dem sie wohnen, im Hinblick auf dieses Versorgungsunternehmen als Personen anzusehen sind, die sich hinsichtlich der Bereitstellung eines Zählers, durch den sie ihren Stromverbrauch ablesen und verfolgen können, in einer vergleichbaren Situation befinden.

Frage 4: Wäre diese Praxis, sofern sie als „mittelbare“ Diskriminierung einzustufen ist, mit dem Ziel zu rechtfertigen, sowohl Betrug und Missbrauch zu verhindern und den Einzelnen vor den Risiken für sein Leben und seine Gesundheit zu schützen, die sich aus einem solchen Verhalten ergeben, als auch die Qualität und Sicherheit der Elektrizitätsverteilung im Interesse aller Nutzer zu gewährleisten?

Vorbemerkung

Eine mittelbare Diskriminierung ist verboten, es sei denn, sie ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich. Der Begriff der sachlichen Rechtfertigung ist eng auszulegen (siehe Rechtssache *CHEZ*, Randnr. 112-113).

Richtige Antwort

Nein (siehe Rechtssache *CHEZ*, Randnr. 114-128).

Erläuterung

a. Rechtmäßiges Ziel?

Die Ziele sind vom Unionsrecht anerkannte legitime Ziele. Jedoch in Anbetracht des Umstands, dass ELECTRA die streitige Praxis mit einer Vielzahl von Beschädigungen der Stromzähler und illegalen Stromentnahmen, die sich in der Vergangenheit in dem fraglichen Stadtteil ereignet haben sollen, sowie mit der Gefahr begründet, dass sich derartige Handlungen fortsetzen könnten, ist es zumindest Sache dieser Gesellschaft, i) das tatsächliche Bestehen und den tatsächlichen Umfang der genannten illegalen Handlungen objektiv nachzuweisen und ii), nachdem seither 25 Jahre verstrichen sind, die genauen Gründe darzutun, aus denen gegenwärtig in dem betroffenen Stadtteil eine erhebliche Gefahr besteht, dass sich derartige Beschädigungen der Stromzähler und illegale Stromentnahmen fortsetzen könnten. Ihrer insoweit bestehenden Beweislast könnte ELECTRA nicht bereits dadurch genügen, dass sie lediglich behauptete, derartige Handlungen und Gefahren seien „bekannt“.

b. Angemessen und erforderlich?

ELECTRA muss außerdem nachweisen, dass die Praxis ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung der genannten Ziele darstellt.

- Die Voraussetzungen der Geeignetheit der Praxis, um die angeführten rechtmäßigen Ziele zu erreichen, sind offenbar erfüllt.
- Die Tatsache, dass andere Stromversorgungsunternehmen die streitige Praxis aufgegeben und stattdessen andere Techniken zur Bekämpfung von Beschädigungen und Manipulationen gewählt haben, wirft Fragen hinsichtlich der Erforderlichkeit der streitigen Praxis auf. Es scheint geeignete und weniger einschneidende Maßnahmen zu geben, um die von ELECTRA geltend gemachten Ziele zu erreichen.

Selbst in der Annahme, dass keine andere ebenso wirksame Maßnahme wie die streitige Praxis ermittelt werden kann, kann die streitige Praxis nicht gerechtfertigt werden, da die durch diese Praxis verursachten Nachteile *unverhältnismäßig* im Hinblick auf die *angestrebten Ziele* erscheinen. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Umstände von Bedeutung:

- das legitime Interesse der Stromendabnehmer am Zugang zur Stromversorgung unter Bedingungen, die weder beleidigend noch stigmatisierend sind;
- der zwingende, verallgemeinerte und zeitlich weit zurückreichende Charakter der streitigen Praxis, die unstrittig unterschiedslos und dauerhaft alle Bewohner des betroffenen Stadtteils betrifft, obwohl den meisten von ihnen keinerlei rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann und sie nicht für derartige Handlungen Dritter verantwortlich gemacht werden können;
- das legitime Interesse der in dem betroffenen Stadtteil wohnenden Endverbraucher, ihren Stromverbrauch effektiv und regelmäßig ablesen und kontrollieren zu können.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ und „Begründung des Artikels 51 der Charta“ sowie Kapitel 3, 4 und 7 des FRA-Handbuchs.

Kapitel 3.3.3 des *Handbuchs zum europäischen Antidiskriminierungsrecht* der FRA – Ausgabe 2018.

Benedi Lahuerta, S. (2016), „Ethnic discrimination, discrimination by association and the Roma community: CHEZ“, *Common Market Law Review*, Bd. 53, Nr. 3, S. 797-817.

FALLSTUDIE 5 – ANWENDUNG PSYCHOLOGISCHER TESTS ZUR BESTÄTIGUNG DER SEXUELLEN AUSRICHTUNG

ASYL UND MIGRATION

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Im April 2015 beantragte Herr Okorie, ein nigerianischer Staatsangehöriger, Asyl in einem EU-Mitgliedstaat. Zur Unterstützung dieses Antrag gab er an, wegen seiner Homosexualität eine begründete Furcht vor Verfolgung in seinem Herkunftsland zu haben. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2015 lehnten die nationalen Einwanderungsbehörden den Asylantrag von Herrn Okorie ab. Sie stellten zwar keine wesentlichen Widersprüche in den Angaben von Herrn Okorie fest, hielten ihn aber aufgrund eines von einem Psychologen erstellten Gutachtens für unglaubwürdig. Das Gutachten umfasste eine Exploration, eine Persönlichkeitsprüfung und verschiedene Persönlichkeitstests, und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Behauptung von Herrn Okorie über seine sexuelle Orientierung nicht bestätigt werden könne.

Herr Okorie erhob Klage beim nationalen Verwaltungsgericht und begründete diese insbesondere damit, dass die psychologischen Tests, denen er unterzogen worden sei, eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner Grundrechte nach Artikel 1 (Würde des Menschen) und Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta") darstellten und es nicht ermöglichten, die Plausibilität seiner sexuellen Orientierung einzuschätzen. Die nationalen Einwanderungsbehörden bestritten die Verletzung der Grundrechte und erklärten, die Tests seien notwendig, um die sexuelle Ausrichtung zu bestätigen, und beinhalteten keine körperliche Untersuchung oder die Verpflichtung, pornografische Bilder oder Videos anzusehen. Darüber hinaus habe Herr Okorie seine Einwilligung zu den Tests gegeben.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta

Artikel 1 – Würde des Menschen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen."

Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation."

Artikel 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten."

Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU[25]

In Artikel 4 heißt es:

„1. Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

2. Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.

3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

> *(a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;*
>
> *(b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;*
>
> *(c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;*
>
> *(d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;*
>
> *(e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.“*

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) untersagt Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU nationalen Einwanderungsbehörden nicht, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben.

[25] Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

Fragen

Bitte beantworten Sie Frage 1, bevor Sie zu den nächsten Fragen übergehen.

Frage 1: Herr Okorie macht geltend, dass bestimmte Aspekte des Verfahrens vor dem nationalen Gericht gegen Artikel 47 der Charta (wirksamer Rechtsschutz) verstoßen. Ist Artikel 47 der Charta auf das Verfahren vor dem nationalen Verwaltungsgericht anwendbar?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

b. Ja, denn das Verfahren vor dem nationalen Gericht betrifft die Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU.

c. Nein, die Beurteilungsmethoden der Einwanderungsbehörden fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts, da durch die Richtlinie 2011/95/EU die nationalen Beweisregeln nicht harmonisiert werden.

d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2: Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob für die Auslegung der Artikel 1 und 7 der Charta dieselben Normen gelten müssen, wie sie in der EMRK und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) festgelegt sind.

Notizen

Frage 3: Ist es mit der Charta vereinbar, das auf der Grundlage von projektiven Persönlichkeitstests erstellte Gutachten eines Psychologen heranzuziehen, um den Wahrheitsgehalt der Behauptung eines Antragstellers auf internationalen Schutz in Bezug auf seine sexuelle Ausrichtung zu beurteilen? Geben Sie die Bestimmungen der Charta an, die für diese Frage von Bedeutung sind, und die zu berücksichtigenden Faktoren.

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-473/16, *F.*, vom 25. Januar 2018 (ECLI:EU:C:2018:36).

Die Fallstudie bezieht sich nur auf die erste Frage zum Gutachten des Psychologen (siehe Rechtssache *F.*, Randnr. 47-71). Die Tatsache, dass die Zuverlässigkeit des fraglichen Gutachtens von der französischen und der niederländischen Regierung sowie von der Kommission stark in Zweifel gezogen wurde, wird in der Fallstudie nicht berücksichtigt (siehe Rechtssache *F.*, Randnr. 58).

Fragen und Antworten

Frage 1. Ist Artikel 47 der Charta auf das Verfahren vor dem nationalen Verwaltungsgericht anwendbar?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.

b. **Ja, denn das Verfahren vor dem nationalen Gericht betrifft die Anwendung der Richtlinie 2011/95/EU.**

c. Nein, die Beurteilungsmethoden der Einwanderungsbehörden fallen nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts, da durch die Richtlinie 2011/95/EU die nationalen Beweisregeln nicht harmonisiert werden.

d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob die Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist überaus wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus dem System von Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist daher auch wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden ist.

Diese Frage als solche wird in der Rechtssache *F.* nicht ausdrücklich gestellt, und Artikel 47 der Charta spielt in diesem Fall keine Rolle.

Richtige Antwort

Option b ist die richtige Antwort (siehe Situation A.3 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts“ weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts“ und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

In diesem Fall steht die Anwendung der Charta im Zusammenhang mit Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU, der die Pflicht der Mitgliedstaaten betrifft, die für den Antrag auf internationalen Schutz maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Option c ist falsch. Die Nutzung dieses Ermessensspielraums durch die Mitgliedstaaten gilt grundsätzlich als „Durchführung des Unionsrechts“, unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder optionale Ausübung des Ermessens handelt (siehe Situation A.3 im FRA-Handbuch). Aus diesem Grund ist Option c nicht richtig. Darüber hinaus kann auf Situation A.4 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs verwiesen werden: Maßnahmen, die in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten fallen, gelten als Durchführung im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta.

Option a ist falsch (siehe die Vorbemerkungen).

Option d ist falsch. Ein wichtiger Mehrwert von Artikel 47 der Charta im Vergleich zu Artikel 6 der EMRK besteht darin, dass sein Anwendungsbereich nicht auf zivilrechtliche Ansprüche und den Strafverfolgungsbereich beschränkt ist. Er gilt daher auch in anderen Rechtsstreitbereichen wie Asyl und Migration sowie Steuern (siehe die Erläuterungen zu Artikel 47 und Artikel 52 Absatz 3 der Charta).

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung der Artikel 1 und 7 der Charta relevant sind.

Richtige Antwort:

Ja. Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR sind im Prinzip für die Anwendung von Artikel 7 der Charta relevant. In diesem Fall bezieht sich der EuGH jedoch nicht auf die Rechtsprechung des EGMR. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass die Verwendung des auf der Grundlage von projektiven Persönlichkeitstests erstellten Gutachtens eines Psychologen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta nicht standhält.

Erläuterung

Die EMRK ist kein Rechtsinstrument, das förmlich in das Unionsrecht aufgenommen wurde. Die Charta enthält jedoch Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen („entsprechende Rechte"). Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese entsprechenden Charta-Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) verliehen wird. Die EMRK legt den Mindestschutzstandard fest. Das Unionsrecht kann einen weiter gehenden Schutz gewähren (siehe den letzten Satz von Artikel 52 Absatz 3 der Charta sowie Kapitel 2 und die Schritte 9 und 10 in Kapitel 8 des FRA-Handbuchs).

Artikel 52 der Charta – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt."

Woher weiß ich, ob es um entsprechende Rechte geht?

Die Antwort findet sich in der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta und in der Erläuterung zu der fraglichen Bestimmung der Charta in den „Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" (siehe „Verträge/Weitere Verträge und Protokolle" auf EUR-Lex; ABl. C 303 vom 14.12.2007).

Erläuterung zu Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

„Die Rechte nach Artikel 7 entsprechen den Rechten, die durch Artikel 8 EMRK garantiert sind. Um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde der Begriff ‚Korrespondenz' durch ‚Kommunikation' ersetzt.

Nach Artikel 52 Absatz 3 haben diese Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Rechte aus dem entsprechenden Artikel der EMRK. Ihre möglichen legitimen Einschränkungen sind daher diejenigen, die der genannte Artikel 8 gestattet:

‚1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.'"

Erläuterung zu Artikel 52 – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„Artikel der Charta, die dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention haben: […]

Artikel 7 entspricht Artikel 8 EMRK; […]".

Frage 3: Ist es mit der Charta vereinbar, das auf der Grundlage von projektiven Persönlichkeitstests erstellte Gutachten eines Psychologen heranzuziehen, um den Wahrheitsgehalt der Behauptung eines Antragstellers auf internationalen Schutz in Bezug auf seine sexuelle Ausrichtung zu beurteilen?

Vorbemerkungen

Kapitel 8 des FRA-Handbuchs bietet einen strukturierten Rahmen für die Prüfung, ob eine nationale Bestimmung mit der Charta vereinbar ist oder nicht. Um sicherzustellen, dass alle notwendigen Prüfungsschritte unternommen werden, ist es ratsam, diese Checkliste zu verwenden. In diesem Fall sollte bei der Beurteilung Artikel 52 Absatz 1 der Charta (die allgemeine Klausel betreffend die Einschränkung der in der Charta anerkannten Rechte) herangezogen werden.

Die in Artikel 52 Absatz 1 der Charta festgelegten Bedingungen lauten wie folgt.

- Ist die Einschränkung gesetzlich vorgesehen?
- Wird der Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts geachtet?
- Dient die Einschränkung einem legitimen Ziel?
- Eignet sich die Einschränkung zur Lösung des festgestellten Problems?
- Geht die Einschränkung über das für die Erreichung des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinaus? Gibt es andere Maßnahmen, die weniger tief in die Grundrechte eingreifen würden?
- Ist die Einschränkung im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig?

In diesem Fall liegt der Schwerpunkt auf der *Prüfung der Verhältnismäßigkeit*.

Richtige Antwort

Nein, es ist nicht mit Artikel 7 der Charta vereinbar (siehe Rechtssache *F.*, Randnr. 50-70). Der EuGH befasst sich nicht mit Artikel 1 der Charta.

Erläuterung

Die Verwendung eines psychologischen Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen ist ein Eingriff in das Recht des Betroffenen auf Achtung seines Privatlebens (siehe Rechtssache *F.*, Randnr. 54). Der Eingriff in das Privatleben der um internationalen Schutz nachsuchenden Person, der in der Erstellung und Verwendung eines solchen Gutachtens besteht, ist in Anbetracht seiner Art und seines Gegenstands *von besonderer Schwere* (siehe Rechtssache *F.*, Randnr. 60).

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass eine Einwilligung nicht zwangsläufig aus freien Stücken erfolgt, da sie de facto unter dem Druck der Umstände verlangt wird, in denen sich um internationalen Schutz nachsuchende Personen befinden (siehe Rechtssache *F.*, Randnr. 53).

Da es sich in diesem Fall um einen Eingriff handelt, sollten die in Artikel 52 Absatz 1 festgelegten Bedingungen geprüft werden (siehe die Vorbemerkungen).

Der EuGH geht direkt auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ein. Entscheidend ist, dass die Auswirkungen eines solchen Gutachtens auf das Privatleben des Antragstellers in einem Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in das Privatleben, den das Gutachten darstellt, im Vergleich zu dem Nutzen, den es möglicherweise für die in Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehene Prüfung der Tatsachen und Umstände haben könnte, kann es nicht als verhältnismäßig angesehen werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Elemente in ihrer Gesamtheit von Bedeutung.

- Der Eingriff in das Privatleben der um internationalen Schutz nachsuchenden Person, der in der Erstellung und Verwendung eines solchen Gutachtens besteht, ist von besonderer Schwere.
- Ein solches Gutachten beruht insbesondere darauf, dass der Betroffene einer Reihe von psychologischen Tests unterzogen wird, die einen wesentlichen Bestandteil seiner Identität feststellen sollen und seine persönliche Sphäre berühren, da es um intime Aspekte seines Lebens geht.
- Prinzip 18 der Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität besagt, dass niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden darf, sich irgendeiner Form psychologischer Untersuchung zu unterziehen.

Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solches Gutachten unverzichtbar ist, um die Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person zu ihrer sexuellen Orientierung bestätigen und damit über einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit der Furcht vor Verfolgung wegen dieser Orientierung begründet wird, befinden zu können.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ und „Begründung des Artikels 51 der Charta“ sowie Kapitel 3, 4, 7 und 8 des FRA-Handbuchs.

Ferreira, N. und Venturi, D. (2018), „Testing the untestable: The CJEU's decision in Case C-473/16, F V Bevándorlási És Állampolgársági Hivatal“ (28. Juni 2018), EDAL – *Europäische Datenbank für Asylrechtsprechung*, abrufbar unter https://ssrn.com/abstract=3204321.

FALLSTUDIE 6 – AUSSETZUNG DER VOLLSTRECKUNG EINER RÜCKKEHRENTSCHEIDUNG

ASYL UND MIGRATION

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Am 15. April 2009 stellte Herr Madagi auf der Grundlage des nationalen Rechts einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, den er damit begründete, dass er an einer besonders schweren Krankheit leide. Dieser Antrag wurde am 4. Dezember 2009 für zulässig erklärt. Mit Entscheidung vom 6. Juni 2011 wurde der von Herrn Madagi gestellte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung zurückgewiesen, dass sein Herkunftsland (Nigeria) über eine ausreichende medizinische Infrastruktur zur Behandlung von an seiner Krankheit erkrankten Personen verfüge. Diese Entscheidung wurde Herrn Madagi am 29. Juni 2011 zusammen mit einer Anordnung zum Verlassen des französischen Staatsgebiets zugestellt. Die Entscheidung ist als „Rückkehrentscheidung" im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG zu qualifizieren. Am 7. Juli 2011 legte Herr Madagi Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung ein, mit der Begründung, dass es in Nigeria keine angemessene Behandlung für seine Krankheit gebe. Gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verfügt Herr Madagi über keinen gerichtlichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta")

Artikel 19 – Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

„2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht."

Artikel 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten."

Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG[26]

In Artikel 3 Nr. 4 wird Folgendes bestimmt:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

[…]

(4) ‚Rückkehrentscheidung': die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme[,] mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird".

[26] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

In Artikel 5 heißt es:

„Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise:

[…]

(c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen, und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.“

Artikel 9 („Aufschub der Abschiebung“) bestimmt in Absatz 1:

„Die Mitgliedstaaten schieben die Abschiebung auf,

(a) wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder

(b) fsolange nach Artikel 13 Absatz 2 aufschiebende Wirkung besteht.“

Artikel 12 sieht vor:

„Rückkehrentscheidungen sowie – gegebenenfalls – Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung ergehen schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe. […]“

Artikel 13 Absatz 1 und 2 bestimmt:

„1. Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen.

2. Die in Absatz 1 genannte Behörde oder dieses Gremium ist befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 zu überprüfen, und hat auch die Möglichkeit, ihre Vollstreckung einstweilig auszusetzen, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist.“

In Artikel 14 Absatz 1 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten stellen außer in Fällen nach Artikel 16 und 17 sicher, dass innerhalb der nach Artikel 7 für die freiwillige Ausreise gewährten Frist und der Fristen, während derer die Vollstreckung einer Abschiebung nach Artikel 9 aufgeschoben ist, die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden:

[…]

(b) Gewährung medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten“.

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung?

Artikel 3 Buchstabe i Absatz 1 des Gesetzes über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern lautet:

„Ein Ausländer, der sich in Frankreich aufhält, seine Identität gemäß Absatz 2 nachweist und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt in Frankreich erlaubt wird.“

Fragen

Frage 1. Findet Artikel 47 der Charta auf die nationalen Verfahrensvorschriften über die (nicht mögliche) Aussetzung Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

b. Ja, denn diese Vorschriften sind als Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG zu betrachten.

c. Nein, denn Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG schreibt nicht vor, dass der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehene Rechtsbehelf zwangsläufig aufschiebende Wirkung haben muss.

d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob für die Auslegung der Artikel 47 und 19 der Charta dieselben Normen gelten müssen, wie sie in der EMRK und durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) festgelegt sind.

Notizen

Frage 3. Bedeuten die Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta, dass es einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Rückkehrentscheidung geben muss, deren Vollstreckung den betroffenen Drittstaatsangehörigen der ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte?

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-562/13, *Abdida*, vom 18. Dezember 2014 (ECLI:EU:C:2014:2453).

Die Fallstudie bezieht sich nur auf die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung, die der EuGH in den Randnummern 39-53 behandelt. Die Frage, ob eine Pflicht zur Befriedigung der Grundbedürfnisse besteht, wird nicht behandelt. Zur Vereinfachung des Sachverhalts dieser Fallstudie wurde dieser Aspekt unberücksichtigt gelassen.

Fragen und Antworten

Frage 1. Findet Artikel 47 der Charta auf die nationalen Verfahrensvorschriften über die (nicht mögliche) Aussetzung Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.

b. **Ja, denn diese Vorschriften sind als Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG zu betrachten.**

c. Nein, denn Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG schreibt nicht vor, dass der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehene Rechtsbehelf zwangsläufig eine aufschiebende Wirkung haben muss.

d. Nein, in diesem Fall geht es um Asyl, und Artikel 47 der Charta garantiert das Recht auf wirksamen Rechtsschutz nur für zivilrechtliche Ansprüche und im Rahmen einer Strafverfolgung.

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob die Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist überaus wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus dem System von Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist daher auch wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden ist.

Diese Frage als solche wird in der Rechtssache *Abdida* nicht ausdrücklich gestellt. Der EuGH zieht die Charta zur Auslegung von Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG heran.

Richtige Antwort

Option b ist die richtige Antwort (siehe Situation A.3 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts“ weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts“ und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

In diesem Fall steht die Anwendung der Charta im Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG, der den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum für die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen einräumt. Die Nutzung dieses Ermessensspielraums durch die Mitgliedstaaten gilt grundsätzlich als „Durchführung des Unionsrechts“, unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder optionale Ausübung des Ermessens handelt. Es kann sogar der Fall sein, dass die Achtung der Charta zu einer obligatorischen Ausübung des Ermessens auf der Grundlage des Unionsrechts führt. Genau das geschieht in diesem Fall (weitere Beispiele, in denen sich die Ausübung eines Ermessens als Pflicht erweist: EuGH, C-411/10 und C-493/10, N. S., 21. Dezember 2011, Randnr. 55, 68-69 und 106-108; und EuGH, C-329/13, Stefan, 8. Mai 2014, Randnr. 35). Aus diesem Grund ist Option c nicht richtig.

Option a ist falsch (siehe die Vorbemerkungen).

Option d ist falsch. Ein wichtiger Mehrwert von Artikel 47 der Charta im Vergleich zu Artikel 6 der EMRK besteht darin, dass sein Anwendungsbereich nicht auf zivilrechtliche Ansprüche und den Strafverfolgungsbereich beschränkt ist. Er gilt daher auch in anderen Rechtsstreitbereichen wie Asyl und Migration sowie Steuern (siehe die unterstrichenen Teile der Erläuterung zu Frage 2).

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR relevant sind.

Richtige Antwort:

Ja. Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR sind im Prinzip für die Anwendung von Artikel 47 und Arti-

kel 19 Absatz 2 der Charta relevant. Der EuGH bezieht sich auch auf die Rechtsprechung des EGMR (siehe Rechtssache *Abdida*, Randnr. 47 und 51).

Erläuterung

Die EMRK ist kein Rechtsinstrument, das förmlich in das Unionsrecht aufgenommen wurde. Die Charta enthält jedoch Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen („entsprechende Rechte"). Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese entsprechenden Charta-Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) verliehen wird. Die EMRK legt den Mindestschutzstandard fest. Das Unionsrecht kann einen weiter gehenden Schutz gewähren (siehe Kapitel 2 und die Schritte 9 und 10 in Kapitel 8 des FRA-Handbuchs).

Artikel 52 der Charta – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt."

Woher weiß ich, ob es um entsprechende Rechte geht?

Die Antwort findet sich in der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta und in der Erläuterung zu der fraglichen Bestimmung der Charta in den „Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" (siehe „Verträge/Weitere Verträge und Protokolle" auf EUR-Lex; ABl. C 303 vom 14.12.2007).

Erläuterung zu Artikel 19 – Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

> *„[…]*
>
> *Mit Absatz 2 wird die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK (siehe Ahmed gegen Österreich, Urteil vom 17. Dezember 1996, Slg. EGMR 1996, VI-2206 und Soering, Urteil vom 7. Juli 1989) übernommen."*

Erläuterung zu Artikel 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

> *„Absatz 1 stützt sich auf Artikel 13 EMRK:*
>
> *‚Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.'*
>
> *Im Unionsrecht wird jedoch ein umfassenderer Schutz gewährt, da ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht garantiert wird.*
>
> *[…]*
>
> *Absatz 2 entspricht Artikel 6 Absatz 1 EMRK, der wie folgt lautet:*
>
> *‚Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.'*

Im Unionsrecht gilt das Recht auf ein Gerichtsverfahren nicht nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen. Dies ist eine der Folgen der Tatsache, dass die Union eine Rechtsgemeinschaft ist, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, „Les Verts" gegen Europäisches Parlament (Urteil vom 23. April 1986, Slg. 1986, 1339) festgestellt hat. Mit Ausnahme ihres Anwendungsbereichs gelten die Garantien der EMRK jedoch in der Union entsprechend.

> *In Bezug auf Absatz 3 sei darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre (EGMR, Urteil vom 9.10.1979, Airey, Serie A, Band 32, S. 11). Es gibt auch ein Prozesskostenhilfesystem für die beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtssachen."*

Erläuterung zu Artikel 52 – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

> *„Artikel der Charta, die dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention haben:*
>
> *[…]*
>
> *Artikel 19 Absatz 2 entspricht Artikel 3 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;*
>
> *[…]*
>
> *Artikel, die dieselbe Bedeutung haben wie die entsprechenden Artikel der EMRK, deren Tragweite aber umfassender ist:*

[…]

Artikel 47 Absätze 2 und 3 entsprechen Artikel 6 Absatz 1 EMRK, aber die Beschränkung auf Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen kommt nicht zum Tragen, wenn es um das Recht der Union und dessen Anwendung geht;

[…]".

Frage 3. Bedeuten die Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta, dass es einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Rückkehrentscheidung geben muss, deren Vollstreckung den betroffenen Drittstaatsangehörigen der ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte?

Richtige Antwort

Ja (siehe Rechtssache *Abdida*, Randnr. 46-53).

Dem EuGH zufolge sind die Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Rückkehrentscheidung vorsehen, deren Vollzug den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzt.

Erläuterung

Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass der in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehene Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung haben muss. Allerdings sind die Merkmale dieses Rechtsbehelfs im Einklang mit Artikel 47 der Charta auszulegen, der den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes bekräftigt.

Insoweit ist festzustellen, dass Artikel 19 Absatz 2 der Charta klarstellt, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Der EuGH vertritt unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR folgende Auffassung: In den absoluten Ausnahmefällen, in denen die Abschiebung eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten bestehen, gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstieße, dürfen die Mitgliedstaaten somit gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der Charta diese Abschiebung nicht vornehmen.

Diese absoluten Ausnahmefälle sind dadurch gekennzeichnet, dass der Schaden, der sich aus der Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen in ein Land ergibt, in dem für ihn die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht, schwer und nicht wiedergutzumachen ist.

Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung, deren Vollzug den betroffenen Drittstaatsangehörigen der ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte, erfordert unter diesen Umständen, dass diesem Drittstaatsangehörigen ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zur Verfügung steht, um zu gewährleisten, dass die Rückkehrentscheidung nicht vollzogen wird, bevor eine Rüge in Bezug auf einen Verstoß gegen Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der Charta durch eine zuständige Stelle geprüft werden konnte.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich" und „Begründung des Artikels 51 der Charta" sowie Kapitel 3, 4, 7 und 8 des FRA-Handbuchs.

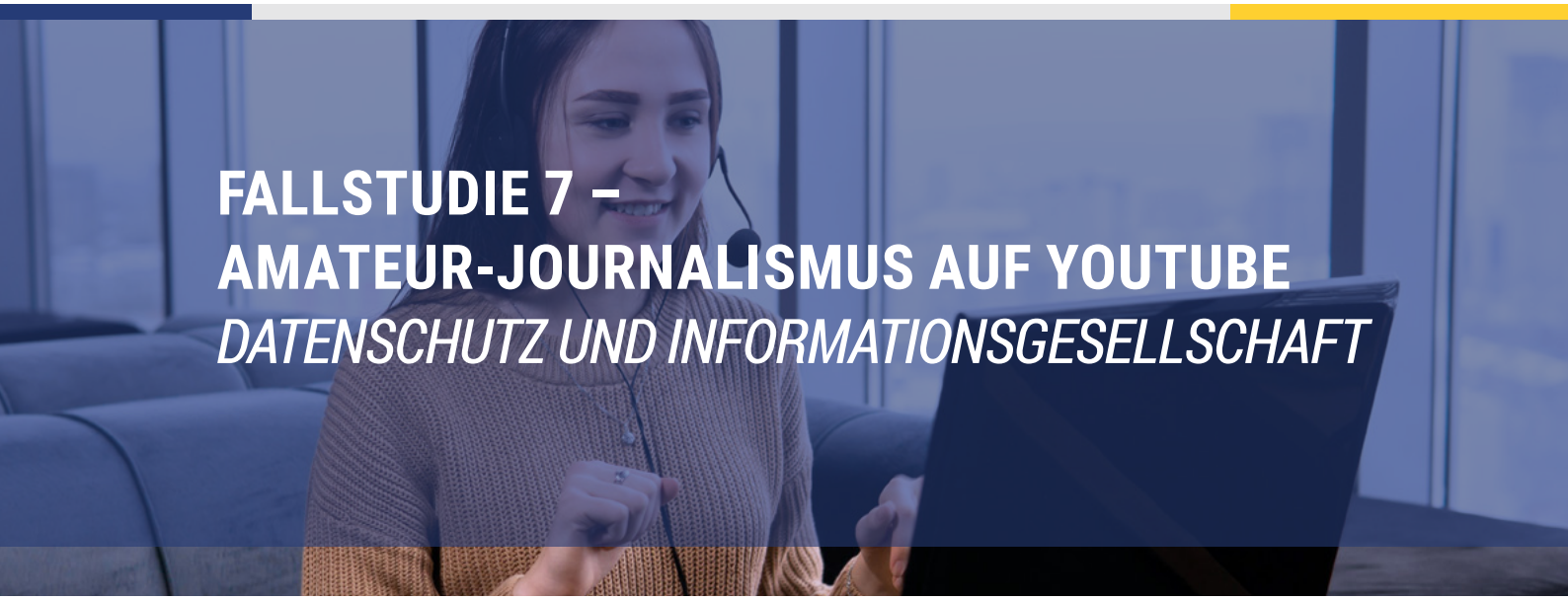

FALLSTUDIE 7 – AMATEUR-JOURNALISMUS AUF YOUTUBE

DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Herr Persson machte in einer Polizeidienststelle eine Videoaufzeichnung. Die Aufzeichnung betraf eine Aussage, die er im Zusammenhang mit einem gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsverfahren gemacht hatte. In dieser Videoaufnahme sind die polizeilichen Einrichtungen und mehrere Polizeibeamte bei der Ausübung ihres Dienstes zu sehen. Es wurde auch das Gespräch zwischen Herrn Persson und den Polizeibeamten aufgenommen, während diese bestimmten dienstlichen Aufgaben nachgingen. Dabei sind sowohl seine Stimme als auch die der betroffenen Polizeibeamten und einer weiteren Person zu hören, die Herrn Persson auf die Polizeidienststelle begleitete. Herr Persson veröffentlichte diese Videoaufzeichnung auf der Website YouTube.

Die nationale Datenschutzbehörde entschied, dass Herr Persson gegen die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen hat, da er die Polizeibeamten nicht über den mit den Filmaufnahmen beabsichtigten Zweck informiert habe. Auch habe er der nationalen Datenschutzbehörde keine Informationen über den Zweck der Aufzeichnung und der Veröffentlichung des aufgenommenen Videos auf einer Website mitgeteilt, um nachzuweisen, dass der von ihm bei der Erstellung und Veröffentlichung des Videos verfolgte Zweck mit den Anforderungen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehe. Die nationale Datenschutzbehörde forderte Herrn Persson daher auf, das fragliche Video von der YouTube-Website und anderen Websites, auf denen es veröffentlicht worden war, zu entfernen.

Herr Persson erhob Klage vor dem nationalen Gericht. Er räumt ein, keine ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibeamten gehabt zu haben, weder für die Filmaufnahmen noch für die spätere Veröffentlichung im Internet. Als Begründung bringt er jedoch vor, er habe mit seinem Video die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf ein nach seiner Auffassung rechtswidriges Verhalten der Polizei lenken wollen.

Nach Ansicht des nationalen Gerichts geht aus der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) eindeutig hervor, dass die fragliche Aufzeichnung und das Hochladen in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)[27] fällt und dass keine Ausnahme gilt. Insbesondere falle die Verarbeitung nicht in den ausgenommenen „Rahmen der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“, da Herr Persson die Verbreitung des Videos nicht eingeschränkt und damit „personenbezogene Daten einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht“ habe. Das nationale Gericht ersucht den EuGH jedoch um Klärung der folgenden Frage: Fallen die Tätigkeiten einer Person wie die von Herrn Persson unter den Begriff „journalistische Zwecke“, wie er in Artikel 85 der DSGVO festgelegt ist?

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“)

Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

> *„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“*

[27] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Artikel 8 – Schutz personenbezogener Daten

> *„1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*
>
> *2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.*
>
> *3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht."*

Artikel 11 – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

> *„1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.*
>
> *2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet."*

Datenschutz-Grundverordnung

Ziel

Ziel der DSGVO ist es, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – wie das durch Artikel 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das durch Artikel 8 der Charta garantierte Recht auf Schutz personenbezogener Daten – sicherzustellen und gleichzeitig den freien Verkehr personenbezogener Daten zu ermöglichen.

Dieses Ziel lässt sich jedoch nur erreichen, wenn berücksichtigt wird, dass die genannten Grundrechte in einem gewissen Maß mit dem Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 11 der Charta) in Einklang gebracht werden müssen.

Artikel 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

> *„1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: […]*
>
> *(f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt."*

Artikel 85 – Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

> *„2. Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen."*

Fragen

Um seinen Fall vor das nationale Gericht zu bringen, muss Herr Persson Gerichtsgebühren zahlen (27,50 EUR).

Artikel 78 Absatz 1 der DSGVO sieht ein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Beschlüsse von Datenschutzbehörden vor. Die DSGVO enthält jedoch keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren oder Verfahrensregeln für solche Gerichtsverfahren.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtsgebühren ergibt sich aus dem nationalen Verfahrensrecht; das streitige nationale Gesetz gilt im Allgemeinen für Verwaltungssachen und wurde nicht zur Umsetzung der DSGVO erlassen. In diesem besonderen Fall sieht das nationale Verfahrensrecht eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vor. Leider erfüllt Herr Persson die Voraussetzungen für diese Befreiung nicht, da die Befreiung neben den Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit nur für Personen über 30 Jahre gilt. Er ist damit nicht einverstanden und bringt vor, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta) verstoßen.

Frage 1. Findet die Charta auf das nationale Gesetz über Gerichtsgebühren Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

b. Nein, die Verordnung enthält keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren oder Verfahrensregeln. Diese Bestimmungen fallen unter die nationale Verfahrensautonomie.

c. Nein, das fragliche nationale Gesetz gilt allgemein und war nicht zur Durchführung der Verordnung gedacht.

d. Ja, es handelt sich um eine nationale Verfahrensvorschrift, die im Rahmen der DSGVO angewendet wird.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in diesem Fall relevant sind.

Notizen

Frage 3. Wie würden Sie diesen Fall im Lichte der DSGVO und der Charta bewerten? Diskutieren Sie die Abwägung zwischen den konkurrierenden Grundrechten und beantworten Sie die folgenden Fragen.

a. Welche Faktoren sollte das nationale Gericht berücksichtigen? Was sollte entscheidend sein?

b. Würde es einen Unterschied machen, wenn der Fall eine Veröffentlichung in Printmedien beträfe?

c. Was halten Sie von der von einigen Mitgliedstaaten vor dem EuGH geäußerten Ansicht, dass Journalismus stets und zwangsläufig mit einem gewissen Maß an Formalismus und fachlichem Vorgehen oder Kontrolle verbunden ist?

d. Spielt es eine Rolle, dass YouTube keine journalistische Plattform ist?

e. Ist es von Bedeutung, dass die Polizeibeamten nicht über die Aufzeichnung und deren Zweck informiert wurden?

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-345/17, *Buivids*, vom 14. Februar 2019 (ECLI:EU:C:2019:122). Die Rechtssache *Buivids* stützt sich auf die bisherige Rechtsprechung:

- EuGH, C-101/01, *Lindqvist*, ECLI:EU:C:2003:596, 6. November 2003;
- EuGH, C-73/07, *Satamedia*, EU:C:2008:727, 16. Dezember 2008.

Zur Beachtung: Die Rechtssache *Buivids* stützt sich auf die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG; diese Richtlinie wurde durch die DSGVO, die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft ist, aufgehoben. Das Urteil in der Rechtssache *Buivids* bezieht sich auf Artikel 7 Buchstabe f und Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie. Im Handout wurden diese Bestimmungen durch den (fast) identischen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 85 der DSGVO ersetzt.

Die Fallstudie bezieht sich nur auf den Teil des Urteils, der sich mit der zweiten Frage befasst. In diesem Teil gibt der EuGH dem nationalen Gericht Anweisungen, wie es überprüfen kann, ob eine Tätigkeit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken im Sinne der Richtlinie betrifft. In Bezug auf die erste Frage entschied der EuGH, dass eine Videoaufzeichnung wie die fragliche und ihre Veröffentlichung im Internet in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG fällt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich um eine einmalige Aufnahme handelt. Schließlich wird die mit einer Digitalkamera gemachte Aufnahme im Speicher dieser Kamera gespeichert und kann daher als automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen werden. Auch die Tatsache, dass es Bilder von Polizeibeamten in einem Büro gibt, ändert nichts daran, denn die Richtlinie sieht keine Ausnahme von dieser Regel vor. Dieser Teil des Urteils ist in den Sachverhalt der Fallstudie eingeflossen und ist daher „selbstverständlich" und nicht Teil der Fragen. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser Teil des Urteils impliziert, dass der Datenschutz für eine Reihe von Amateur-Veröffentlichungen personenbezogener Daten Dritter in verschiedenen Formen sozialer Medien wie Facebook und Instagram gilt.

Fragen und Antworten

Um seinen Fall vor das nationale Gericht zu bringen, muss Herr Persson Gerichtsgebühren zahlen (27,50 EUR). Artikel 78 Absatz 1 der DSGVO sieht ein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Beschlüsse von Datenschutzbehörden vor. Die DSGVO enthält jedoch keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren oder Verfahrensregeln für solche Gerichtsverfahren. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtsgebühren ergibt sich aus dem nationalen Verfahrensrecht; das streitige nationale Gesetz gilt im Allgemeinen für Verwaltungssachen und wurde nicht zur Umsetzung der DSGVO erlassen. In diesem besonderen Fall sieht das nationale Verfahrensrecht eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vor. Leider erfüllt Herr Persson die Voraussetzungen für diese Befreiung nicht, da die Befreiung neben den Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit nur für Personen über 30 Jahre gilt. Er ist damit nicht einverstanden und bringt vor, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta) verstoßen.

Frage 1. Findet die Charta auf das nationale Gesetz über Gerichtsgebühren Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.

b. Nein, die Verordnung enthält keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren oder Verfahrensregeln. Diese Bestimmungen fallen unter die nationale Verfahrensautonomie.

c. Nein, das fragliche nationale Gesetz gilt allgemein und war nicht zur Durchführung der Verordnung gedacht.

d. **Ja, es handelt sich um eine nationale Verfahrensvorschrift, die im Rahmen der DSGVO angewendet wird.**

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob die Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist überaus wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus dem System von Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist daher auch wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden ist.

Diese Frage als solche wurde nicht aus der Rechtssache *Buivids* übernommen.

Richtige Antwort

Option d ist die richtige Antwort (siehe Situation A.4 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts" weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts" und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

Nationale Maßnahmen, durch die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden (Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen), gelten als „Durchführung des Unionsrechts" im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta. Die EU-Grundrechte gelten für diese nationalen Maßnahmen, wenn sie in einem EU-rechtlichen Kontext herangezogen werden. Diese Regelung gilt normalerweise unabhängig davon, ob der betreffende Rechtsakt der Union spezifische Bestimmungen (Verpflichtungen) zur Wirksamkeit des Unionsrechts enthält.

Option a ist falsch (siehe die Vorbemerkungen).

Option b stellt richtig fest, dass solche Vorschriften unter die nationale Verfahrensautonomie fallen. Wie bereits erläutert, kann jedoch ein Handeln im Rahmen dieser Verfahrensautonomie als Durchführung des Unionsrechts gelten (Artikel 51 Absatz 1 der Charta).

Option c ist falsch. Eine allgemeine Vorschrift, die nicht der Durchführung von EU-Recht dient, kann als Durchführung im Sinne von Artikel 51 gelten, wenn die Vorschrift im Zusammenhang mit EU-Recht angewendet wird.

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR in diesem Fall relevant sind.

Richtige Antwort:

Ja. Die EMRK ist im Prinzip für die Anwendung der Artikel 8 und 11 der Charta relevant.

Erläuterung

Die EMRK ist kein Rechtsinstrument, das förmlich in das Unionsrecht aufgenommen wurde. Die Charta enthält jedoch Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen („entsprechende Rechte"). Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese entsprechenden Charta-Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) verliehen wird. Die EMRK legt den Mindestschutzstandard fest. Das Unionsrecht kann einen weiter gehenden Schutz gewähren (siehe Kapitel 2 und die Schritte 9 und 10 in Kapitel 8 des FRA-Handbuchs).

Artikel 52 der Charta – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt."

Woher weiß ich, ob es um entsprechende Rechte geht?

Die Antwort findet sich in der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta und in der Erläuterung zu der fraglichen Bestimmung der Charta in den „Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" (siehe „Verträge/Weitere Verträge und Protokolle" auf EUR-Lex; ABl. C 303 vom 14.12.2007).

Erläuterung zu Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

„Die Rechte nach Artikel 7 entsprechen den Rechten, die durch Artikel 8 EMRK garantiert sind. Um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde der Begriff ‚Korrespondenz' durch ‚Kommunikation' ersetzt."

Erläuterung zu Artikel 11 – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

„Artikel 11 entspricht Artikel 10 EMRK […]"

Erläuterung zu Artikel 52 – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„[…] Artikel der Charta, die dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention haben:

[…]

– Artikel 7 entspricht Artikel 8 EMRK;

[…]

– Artikel 11 entspricht Artikel 10 EMRK".

Daraus folgt, dass die Artikel 8 und 10 der EMRK (und die entsprechende Rechtsprechung des EGMR) im Hinblick auf die Festlegung des Mindestschutzniveaus grundsätzlich für die Erläuterungen zu den Artikeln 7 und 11 der Charta von Bedeutung sind (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 65; der EuGH geht nur auf Artikel 7 der Charta ein).

Artikel 8 der Charta hat keinen entsprechenden Artikel in der EMRK. Der EGMR hat jedoch Artikel 8 der EMRK so ausgelegt, dass er den Datenschutz einschließt

(EGMR, S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 30562/04 und 30566/04, 4. Dezember 2008 (Große Kammer)).

In der Rechtssache *Buivids* verwies der EuGH auf die Rechtsprechung, in der der EGMR eine Reihe relevanter Kriterien entwickelt hat, die berücksichtigt werden müssen (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 66).

Frage 3. Wie würden Sie diesen Fall im Lichte der DSGVO und der Charta bewerten? Diskutieren Sie die Abwägung zwischen den konkurrierenden Grundrechten.

Urteil des EuGH

Ein Sachverhalt wie die Aufzeichnung von Polizeibeamten in einer Polizeidienststelle auf Video während der Aufnahme einer Aussage und die Veröffentlichung dieses Videos auf einer Website, auf der die Nutzer Videos versenden, anschauen und teilen können, kann eine Verarbeitung personenbezogener Daten allein zu **journalistischen Zwecken** (Artikel 85 DSGVO) darstellen, sofern aus diesem Video hervorgeht, dass diese Aufzeichnung und diese Veröffentlichung **ausschließlich zum Ziel** hatten, **Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten**. Dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

Erläuterung

Der Ausgangspunkt des EuGH besteht darin, dass zwei Grundrechte, nämlich das Recht auf Privatsphäre der Polizeibeamten und das Recht auf freie Meinungsäußerung des Klägers, miteinander in Einklang gebracht werden müssen (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 62).

a. Welche Faktoren sollte das nationale Gericht berücksichtigen? Was sollte entscheidend sein?

Das nationale Gericht muss prüfen, ob aus dem in Rede stehenden Video hervorgeht, dass i) die Aufzeichnung und die Veröffentlichung dieses Videos ausschließlich zum Ziel hatten, ii) in der Öffentlichkeit iii) Informationen, Meinungen oder Ideen zu verbreiten (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 59).

Um ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden Grundrechten herzustellen, erfordert der Schutz der Privatsphäre demnach, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz auf das absolut Notwendige beschränken (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 64).

Zu den relevanten Kriterien, die zu berücksichtigen sind, gehören der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das vorangegangene Verhalten der betroffenen Person, Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung, die Art und Weise sowie die Umstände, unter denen die Informationen erlangt worden sind, und deren Richtigkeit (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 66; der EuGH entnimmt dies der Rechtsprechung des EGMR).

b. Würde es einen Unterschied machen, wenn der Fall eine Veröffentlichung in Printmedien beträfe?

Der EuGH befasst sich nicht mit diesem Thema. Die Generalanwältin verweist jedoch auf die EMRK und führt aus (Randnr. 63):

„Der EGMR hat entschieden, dass die Gefahr eines durch Inhalt und Kommunikation über das Internet hervorgerufenen Schadens für die Ausübung und die Geltendmachung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens mit Sicherheit höher ist als die Gefahr, die von Presseveröffentlichungen, bei denen veraltete Technologien, wie z. B. Printmedien, verwendet werden, hervorgerufen wird.“

Es scheint, dass dieses Element im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Bedeutung sein könnte.

c. Was halten Sie von der von einigen Mitgliedstaaten vor dem EuGH geäußerten Ansicht, dass Journalismus stets und zwangsläufig mit einem gewissen Maß an Formalismus und fachlichem Vorgehen oder Kontrolle verbunden ist?

Der EuGH vertrat die Auffassung, dass der Umstand, dass Herr Buivids kein Berufsjournalist ist, die Möglichkeit nicht ausschließt, dass die Aufzeichnung des Videos und dessen Veröffentlichung im Internet unter die Ausnahme zu journalistischen Zwecken fallen können (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 55).

d. Spielt es eine Rolle, dass YouTube keine journalistische Plattform ist?

Nein, denn der EuGH vertrat die Ansicht, dass der Umstand, dass Herr Buivids das Video auf eine Website wie YouTube hochgeladen hat, für sich genommen dieser Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Eigenschaft als „allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne von Artikel 9 der Datenschutzrichtlinie erfolgt nehmen kann (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 56).

e. Ist es von Bedeutung, dass die Polizeibeamten nicht über die Aufzeichnung und deren Zweck informiert wurden?

Es muss die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Maßnahmen ergreift, die es ermöglichen, das Ausmaß des Eingriffs in das Recht auf Privatsphäre zu verringern. Im vorliegenden Fall geht aus der dem EuGH vorgelegten Akte hervor, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Aufzeichnung und die Veröffentlichung des in Rede stehenden Videos, die erfolgt sind, ohne dass die betroffenen Personen über diese Aufzeichnung und deren Zwecke informiert wurden, einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens dieser Personen, d. h. der in diesem Video zu sehenden Polizeibeamten, darstellt (siehe Rechtssache *Buivids*, Randnr. 66 und 67).

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ und „Begründung des Artikels 51 der Charta“ sowie Kapitel 3, 4 und 7 des FRA-Handbuchs.

EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, CE:ECHR:2016:1108JUD001803011, 8. November 2016.

EGMR, *Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland*, CE:ECHR:2017: 0627JUD000093113, 27. Juni 2017.

Erdos, D. (2015), „From the Scylla of restriction to the Charybdis of licence? Exploring the scope of the ‘special purposes’ freedom of expression shield in European data protection“, *Common Market Law Review*, Bd. 52, S. 119-154.

Docksey, C. und Hijmans, H. (2019), „The Court of Justice as a key player in privacy and data protection“, *European Data Protection Law Review*, Bd. 5, Nr. 3, S. 300-316.

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (2017), *Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken: A Toolkit*, Brüssel, EDSB, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_en.pdf.

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (2019), *Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken*, Brüssel, EDSB.

FALLSTUDIE 8 – PFLICHT DER BETREIBER VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN ZUR VORRATSSPEICHERUNG VON METADATEN

DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Handout für die Teilnehmer

Der Sachverhalt

Herr Brown und Herr Rice erhoben beim zuständigen nationalen Gericht jeweils Klage auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter nationaler Bestimmungen. Sie machten geltend, dass diese Bestimmungen mit der Charta unvereinbar seien. Ihre Klagen betrafen eine nationale Regelung, die zulasten der Betreiber von Telekommunikationsdiensten eine Pflicht zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten begründet, die alle Kommunikationsmittel und alle Benutzer erfasst. Sie brachten vor, dass diese generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung gegen die Charta verstößt. Dem nationalen Gesetzgeber zufolge bestehe der Zweck dieser Regelung darin, den zuständigen Behörden ein Ermittlungswerkzeug zur Kriminalitätsbekämpfung an die Hand zu geben. Die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten verleihe den Behörden die Fähigkeit, auf die Kommunikationsdaten einer Person zuzugreifen, die entstanden, bevor diese überhaupt einer Beziehung zu einer Straftat verdächtigt wurde. Da Verdächtige und Netzwerke oft nicht im Voraus bekannt seien, würden die Daten aller Bürger gespeichert. Sobald ein Verdacht gegen eine bestimmte Person bestehe, ermögliche diese allgemeine Aufbewahrungspflicht der Polizei oder dem Nachrichtendienst den Zugriff auf historische Daten, die ohne eine generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung nicht verfügbar wären. Nach Ansicht der nationalen Behörden könne eine gezielte Vorratsdatenspeicherung eine allgemeine Pflicht zur Vorratsspeicherung nicht ersetzen. Abgesehen davon würden die nationalen Bestimmungen nur Verkehrs- und Standortdaten betreffen (sogenannte Metadaten, aus denen hervorgeht, mit wem, wo, wie und wie lange kommuniziert wurde). Der Inhalt von Telefongesprächen, Textnachrichten oder E-Mails falle nicht darunter.

Welche Bestimmungen des EU-Rechts sind hier relevant?

Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“)

Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

Artikel 8 – Schutz personenbezogener Daten

„1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.“

Artikel 11 – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

„1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben."

Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation[28]

Ziel

Die Richtlinie 2002/58/EG soll sicherstellen, dass für alle elektronischen Kommunikationsdienste unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie ein hochgradiger Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre gewährleistet ist. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie 2002/58/EG spezielle Vorschriften, die die Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste vor den sich aus den neuen Technologien und den zunehmenden Fähigkeiten zur automatischen Speicherung und Verarbeitung von Daten ergebenden Risiken für personenbezogene Daten und die Privatsphäre schützen sollen.

Grundsatz der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationen

Insbesondere Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch ihre innerstaatlichen Vorschriften sicherzustellen haben. Der mit der Richtlinie 2002/58/EG eingeführte Grundsatz der Vertraulichkeit von Kommunikationen bedeutet, dass es jeder anderen Person als dem Nutzer grundsätzlich untersagt ist, ohne dessen Einwilligung mit elektronischen Kommunikationen verbundene Verkehrsdaten zu speichern. Die Richtlinie enthält einige spezifische Ausnahmen, z. B. für die notwendige Verarbeitung und Speicherung von Verkehrsdaten für die Abrechnung der Gebühren und die Vermarktung von Diensten.

[28] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

Artikel 15 Absatz 1: Ermessensbefugnisse der Mitgliedstaaten

Darüber hinaus erlaubt Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie aufgestellten grundsätzlichen Pflicht zur Sicherstellung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten vorzusehen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß […] dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung […] für die nationale Sicherheit, (d. h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Daten aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden. […]"

Welche Bestimmungen des nationalen Rechts finden Anwendung?

Die im Ausgangsverfahren zur Rede stehende nationale Regelung basiert auf Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG und sieht für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vor. Den einschlägigen nationalen Bestimmungen zufolge sind die Betreiber von Telekommunikationsdiensten zur Vorratsspeicherung der Kommunikationsdaten verpflichtet, die zur Identifizierung einer Nachricht, des Adressaten der Nachricht, zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer der Nachrichtenübermittlung, der Art einer Nachrichtenübermittlung sowie der Endeinrichtung und des Standorts mobiler Geräte bei Beginn und Ende der Nachrichtenübermittlung notwendig sind.

Fragen

Anmerkung: Die Fragen betreffen nur die Vorratsspeicherung der Daten und nicht die Frage des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu den gespeicherten Daten.

Um solche Fälle vor Gericht zu bringen, sind Gerichtsgebühren (27,50 EUR) zu entrichten. Dies ergibt sich aus dem nationalen Verfahrensrecht. Dieses Recht gilt im Allgemeinen für Verwaltungssachen und wurde nicht zur Umsetzung der Richtlinie geschaffen. Die Richtlinie 2002/58/EG enthält jedoch keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren oder Verfahrensregeln für solche Gerichtsverfahren.

In diesem besonderen Fall sieht das nationale Verfahrensrecht eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vor. Neben den Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt die Befreiung nur für Personen, die über 30 Jahre alt sind. Herr Brown (32 Jahre alt) erfüllt die Voraussetzungen für diese Befreiung, Herr Rice (28 Jahre alt) hingegen nicht. Herr Rice ist damit nicht einverstanden und bringt vor, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta) verstoßen.

Frage 1. Findet Artikel 21 der Charta auf das nationale Gesetz über Gerichtsgebühren Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

b. Nein, die Richtlinie enthält keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren. Diese Bestimmungen fallen unter die nationale Verfahrensautonomie.

c. Nein, das fragliche nationale Gesetz gilt allgemein und war nicht zur Durchführung der Richtlinie gedacht.

d. Ja, es handelt sich um eine nationale Verfahrensvorschrift, die im Rahmen der Richtlinie angewendet wird.

Notizen

In der Annahme, dass die Charta Anwendung findet:

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in diesem Fall relevant sind.

Notizen

Frage 3. Wie würden Sie die nationalen Vorschriften über die Vorratsspeicherung von Daten im Lichte der Charta bewerten?

Notizen

Frage 4. Wenn Sie der Ansicht sind, dass diese Vorschriften gegen die Charta verstoßen, was sollte dann getan werden, um die fraglichen nationalen Rechtsvorschriften mit der Charta in Einklang zu bringen?

Notizen

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten zur EU-Charta auf der FRA-Website.

Hintergrundinformationen für die Ausbilder

Einleitende Bemerkungen

Diese Fallstudie basiert auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, Tele2/Watson, vom 21. Dezember 2016 (ECLI:EU:C:2016:970), das sich auf das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, Digital Rights Ireland, vom 8. April 2014 (EU:C:2014:238) stützt.

Nach der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten waren Betreiber von Telekommunikationsdiensten nach EU-Recht verpflichtet, Verkehrs- und Standortdaten zum Zwecke der Aufdeckung, Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu speichern. Den zuständigen Behörden sollte damit ein Ermittlungswerkzeug zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus an die Hand gegeben werden. Die Richtlinie wurde vom EuGH in der Rechtssache *Digital Rights Ireland* für ungültig erklärt. Der EuGH entschied, dass die generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung gemäß der Richtlinie nicht mit Artikel 7 und 8 der Charta vereinbar ist. Infolge des EuGH-Urteils waren die Betreiber von Telekommunikationsdiensten nach Unionsrecht nicht länger zur Vorratsspeicherung von Daten verpflichtet. Es blieb jedoch die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine solche Verpflichtung auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG im nationalen Recht vorzusehen. Viele Mitgliedstaaten haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und nationale Vorschriften über die Vorratsspeicherung von und den Zugang zu solchen Daten erlassen. Im Mittelpunkt der verbundenen Rechtssachen *Tele2/Watson* steht die Frage der Vereinbarkeit solcher nationaler Rechtsvorschriften mit der Charta. Es geht in den verbundenen Rechtssachen um Metadaten. In den meisten Ländern wurden Metadaten bisher als weniger sensibel angesehen als der Inhalt einer Kommunikation. Der EuGH stellte in den verbundenen Rechtssachen *Tele2/Watson* jedoch fest, dass die Wirkung dieser Informationen nicht weniger sensibel als der Inhalt der Kommunikationen selbst ist (siehe verbundene Rechtssachen *Tele2/Watson*, Randnr. 99). Die verbundenen Rechtssachen *Tele2/Watson* betreffen sowohl die Vorratsspeicherung solcher Daten (erste Frage des Urteils) als auch den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den gespeicherten Daten. Diese Fallstudie konzentriert sich nur auf die Vorratsspeicherung und nicht auf den Zugang.

Fragen und Antworten

Um solche Fälle vor Gericht zu bringen, sind Gerichtsgebühren (27,50 EUR) zu entrichten. Dies ergibt sich aus dem nationalen Verfahrensrecht. Dieses Recht gilt im Allgemeinen für Verwaltungssachen und wurde nicht zur Umsetzung der Richtlinie geschaffen. Die Richtlinie 2002/58/EG enthält jedoch keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren oder Verfahrensregeln für solche Gerichtsverfahren. In diesem besonderen Fall sieht das nationale Verfahrensrecht eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vor. Neben den Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt die Befreiung nur für Personen, die über 30 Jahre alt sind. Herr Brown (32 Jahre alt) erfüllt die Voraussetzungen für diese Befreiung, Herr Rice (28 Jahre alt) hingegen nicht. Herr Rice ist damit nicht einverstanden und bringt vor, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta) verstoßen.

Frage 1. Findet Artikel 21 der Charta auf das nationale Gesetz über Gerichtsgebühren Anwendung?

a. Ja, die Charta ist ein Katalog von Grundrechten, der im Prinzip immer gilt, wie auch die EMRK.

b. Nein, die Richtlinie enthält keine Bestimmungen über Gerichtsgebühren. Diese Bestimmungen fallen unter die nationale Verfahrensautonomie.

c. Nein, das fragliche nationale Gesetz gilt allgemein und war nicht zur Durchführung der Richtlinie gedacht.

d. Ja, es handelt sich um eine nationale Verfahrensvorschrift, die im Rahmen der Richtlinie angewendet wird.

Vorbemerkungen

Zu Beginn der Analyse eines Charta-Falls muss auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta geprüft werden, ob die Charta Anwendung findet. Rückmeldungen zu dieser Frage könnten sich auf die Gründe für die konsequente Durchführung dieses wichtigen ersten Schrittes konzentrieren (siehe Kapitel 3 des FRA-Handbuchs). Darüber hinaus könnte auch auf Kapitel 7 des Handbuchs verwiesen werden, das eine Checkliste für die Anwendbarkeit von Artikel 51 Absatz 1 der Charta enthält.

Es ist überaus wichtig, daran zu denken, dass die EU-Grundrechte nur in Situationen gelten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur EMRK, die im Prinzip in allen Fällen gilt. Bei der Anwendung der Charta ist auf der Grundlage von Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um eine rein nationale Situation handelt, in der die Charta keine Rolle spielt, oder ob der Fall in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wonach die Charta Anwendung findet. Aus dem System von Artikel 51 Absatz 1 ergibt sich im Wesentlichen, dass die Anwendung der Unionsgrundrechte mit der Anwendung anderer Bestimmungen des Unionsrechts einhergeht. Es ist daher auch wichtig zu beachten, dass die Anwendung der Charta immer mit der Anwendung anderer Bestimmungen des EU-Rechts verbunden ist.

Diese Frage als solche wurde nicht aus den verbundenen Rechtssachen *Tele2/Watson* übernommen.

Richtige Antwort

Option d ist die richtige Antwort (siehe Situation A.4 in Kapitel 7 des FRA-Handbuchs).

Erläuterung

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt die Charta für alle nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts" weit gefasst und beinhaltet alle Arten der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts" und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.

Nationale Maßnahmen, durch die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden (Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen), gelten als „Durchführung des Unionsrechts" im Sinne von Artikel 51 Absatz 1. Die EU-Grundrechte gelten für diese nationalen Maßnahmen, wenn sie in diesem Kontext herangezogen werden. Diese Regelung gilt normalerweise unabhängig davon, ob der betreffende Rechtsakt der Union spezifische Bestimmungen (Verpflichtungen) zur Wirksamkeit des Unionsrechts enthält.

Option a ist falsch (siehe die Vorbemerkungen).

Option b stellt richtig fest, dass solche Vorschriften unter die nationale Verfahrensautonomie fallen. Ein Handeln im Rahmen dieser Verfahrensautonomie gilt jedoch als Durchführung des Unionsrechts (Artikel 51 Absatz 1 der Charta).

Option c ist falsch. Eine allgemeine Vorschrift, die nicht der Durchführung von EU-Recht dient, kann als Durchführung im Sinne von Artikel 51 gelten, wenn die Vorschrift im Zusammenhang mit EU-Recht angewendet wird.

Frage 2. Erörtern Sie auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Charta, ob die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR in diesem Fall relevant sind.

Richtige Antwort:

Ja. Die EMRK ist im Prinzip für die Anwendung der Artikel 8 und 11 der Charta relevant.

Erläuterung

Solange die EU nicht der EMRK beigetreten ist, stellt die Konvention kein Rechtsinstrument dar, das formell in das EU-Recht aufgenommen wurde. Die Charta enthält jedoch Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen („entsprechende Rechte"). Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben diese entsprechenden Charta-Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) verliehen wird. Die EMRK legt den Mindestschutzstandard fest. Das Unionsrecht kann einen weiter gehenden Schutz gewähren (siehe Kapitel 2 und die Schritte 9 und 10 in Kapitel 8 des FRA-Handbuchs).

Artikel 52 der Charta – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt."

Woher weiß ich, ob es um entsprechende Rechte geht?

Die Antwort findet sich in der Erläuterung zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta und in der Erläuterung zu der fraglichen Bestimmung der Charta in den „Erläuterungen zur Charta der Grundrechte" (siehe „Verträge/Weitere Verträge und Protokolle" auf EUR-Lex; ABl. C 303 vom 14.12.2007).

Erläuterung zu Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

„Die Rechte nach Artikel 7 entsprechen den Rechten, die durch Artikel 8 EMRK garantiert sind. Um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde der Begriff ‚Korrespondenz' durch ‚Kommunikation' ersetzt."

Erläuterung zu Artikel 11 – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

„Artikel 11 entspricht Artikel 10 EMRK
[…]".

Erläuterung zu Artikel 52 – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

„[…] Artikel der Charta, die dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention haben:

[…]

– Artikel 7 entspricht Artikel 8 EMRK;

[…]

– Artikel 11 entspricht Artikel 10 EMRK".

Daraus folgt, dass die Artikel 8 und 10 der EMRK (einschließlich der Rechtsprechung des EGMR) im Hinblick auf die Festlegung des Mindestschutzniveaus grundsätzlich für die Erläuterungen zu den Artikeln 7 und 11 der Charta von Bedeutung sind. Für Artikel 7 der Charta gibt es kein entsprechendes Recht in der EMRK. Dem EuGH zufolge betrifft Artikel 8 der Charta ein anderes als das in ihrem Artikel 7 verankerte Grundrecht, für das es in der EMRK keine Entsprechung gibt (siehe verbundene Rechtssachen *Tele2/Watson*, Randnr. 129). Angemerkt sei jedoch, dass der EGMR Artikel 8 der EMRK so ausgelegt hat, dass er den Datenschutz einschließt (EGMR, S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 30562/04 und 30566/04, Urteil vom 4. Dezember 2008 (Große Kammer)).

Frage 3. Wie würden Sie die nationalen Vorschriften über die Vorratsspeicherung von Daten im Lichte der Charta bewerten?

Vorbemerkung

Kapitel 8 des FRA-Handbuchs bietet einen strukturierten Rahmen für die Prüfung, ob eine nationale Bestimmung mit der Charta vereinbar ist oder nicht. Um sicherzustellen, dass alle notwendigen Prüfungsschritte unternommen werden, ist es ratsam, diese Checkliste zu verwenden. In diesem Fall sollte die Bewertung Folgendes umfassen: die Prüfung des Vorliegens einer Rechtsbeschränkung sowie eine Prüfung auf der Grundlage von Artikel 52 Absatz 1 der Charta (der allgemeinen Klausel betreffend die Einschränkung der in der Charta anerkannten Rechte) und Artikel 52 Absatz 3 der Charta (der für die Charta-Rechte gilt, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen).

Die in Artikel 52 Absatz 1 der Charta festgelegten Bedingungen lauten wie folgt.

- Ist die Einschränkung gesetzlich vorgesehen?
- Wird der Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts geachtet?
- Dient die Einschränkung einem legitimen Ziel?
- Eignet sich die Einschränkung zur Lösung des festgestellten Problems?
- Geht die Einschränkung über das für die Erreichung des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinaus? Gibt es andere Maßnahmen, die weniger tief in die Grundrechte eingreifen würden?
- Ist die Einschränkung im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig?

Richtige Antwort

Der EuGH urteilte wie folgt:

Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG ist im Licht der Artikel 7, 8 und 11 sowie des Artikels 52 Absatz 1 der Charta dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht.

Erläuterung

Die Bewertung könnte wie folgt strukturiert sein:

a. Werden durch die fragliche nationale Regelung die Grundrechte eingeschränkt?

Siehe EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 98-101 (sowie die Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache *Tele2*, Randnr. 253, 254 und 257).
Dem EuGH zufolge greift die Regelung in die in den Artikeln 7, 8 und 11 der Charta verankerten Grundrechte ein.

Der EuGH berücksichtigt insbesondere die Tatsache, dass aus der Gesamtheit aller auf Vorrat gespeicherter *Verkehrs- und Standortdaten* sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert wurden, gezogen werden können (etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen dieser Personen und das soziale Umfeld, in dem sie verkehren). Diese Daten ermöglichen die Erstellung des Profils der betroffenen Personen, das im Hinblick auf das Recht auf Achtung der Privatsphäre eine genauso sensible Information darstellt *wie der Inhalt der Kommunikationen selbst*. Der Umstand, dass die Vorratsspeicherung der Daten vorgenommen wird, ohne dass die Teilnehmer oder registrierten Nutzer darüber informiert werden, ist geeignet, bei den Betroffenen das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist.

Der Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte ist „von großem Ausmaß" und als „besonders schwerwiegend" anzusehen.

Was Artikel 11 der Charta anbelangt, vertritt der EuGH die Auffassung, dass die Vorratsspeicherung der Verkehrs- und Standortdaten Auswirkungen auf die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel und infolgedessen auf die Ausübung der in Artikel 11 der Charta gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung durch die Nutzer dieser Mittel haben könnte (siehe verbundene Rechtssachen *Tele2/Watson*, Randnr. 92). Obwohl Artikel 11 der Charta in dem Urteil erwähnt wird, enthält das Urteil keine gesonderte Analyse dieser Bestimmung.

b. Ist die Einschränkung gesetzlich vorgesehen?

Ja

c. Wird der Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts geachtet?

Ja.

Die fragliche nationale Regelung tastet nicht den Wesensgehalt der Grundrechte an, denn sie erlaubt die Vorratsspeicherung des Inhalts einer Kommunikation nicht (siehe EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 101).

d. Dient die Einschränkung einem legitimen Ziel?

Nein.

Das Ziel der nationalen Regelung ist die Kriminalitätsbekämpfung.

Normalerweise könnten bei der Anwendung von Artikel 52 Absatz 1 der Charta eine ganze Reihe von Zielen grundsätzlich als legitime Ziele gelten. In diesem Fall sind die möglichen Rechtfertigungsgründe durch Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG begrenzt, in dem „die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten" als mögliche Rechtfertigungsgründe aufgeführt sind.

Der EuGH ist jedoch der Auffassung, dass in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die betreffenden Grundrechte durch eine nationale Regelung, die die Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsieht, allein die Bekämpfung der schweren Kriminalität eine solche Maßnahme zu rechtfertigen vermag (siehe EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 102).

e. Eignet sich die Einschränkung zur Lösung des festgestellten Problems?

Ja – diese Frage wird vom EuGH nicht ausdrücklich behandelt.

f. Ist die Einschränkung verhältnismäßig?

Nein.

Dem EuGH zufolge überschreitet eine nationale Regelung wie die in Rede stehende die Grenzen des absolut Notwendigen und kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden (siehe EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 107).

Der EuGH nimmt eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Im elften Erwägungsgrund der Richtlinie 2002/58/EG wird klargestellt, dass eine derartige Maßnahme in einem „strikt" angemessenen Verhältnis zum intendierten Zweck stehen muss, und aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens auf Unionsebene verlangt, dass sich die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen auf das absolut Notwendige beschränken (siehe EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 95-96).

Die wichtigsten Überlegungen des EuGH zur Verhältnismäßigkeit lassen sich wie folgt zusammenfassen (siehe EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 103-106):

Die nationale Regelung sieht eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten vor. Darüber hinaus sieht die nationale Regelung, die sich allgemein auf alle Teilnehmer und registrierten Nutzer erstreckt und alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie sämtliche Verkehrsdaten erfasst, keine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme in Abhängigkeit von dem verfolgten Ziel vor. Sie betrifft pauschal sämtliche Personen, die elektronische Kommunikationsdienste nutzen, ohne dass sich diese Personen auch nur mittelbar in einer Lage befinden, die Anlass zur Strafverfolgung geben könnte. Sie gilt also auch für Personen, bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte. Zudem sieht sie keine Ausnahme vor, sodass sie auch für Personen gilt, deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Fazit: Die Einschränkungen können nicht durch Artikel 52 Absatz 1 der Charta gerechtfertigt werden.

Es muss daher nicht geprüft werden, ob das betreffende Charta-Recht einem von der EMRK garantierten Recht entspricht (Artikel 52 Absatz 3) oder ob es eine gleichwertige Bestimmung in anderen Menschenrechtsinstrumenten gibt, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind (Artikel 53).

Frage 4. Wenn Sie der Ansicht sind, dass diese Vorschriften gegen die Charta verstoßen, was sollte dann getan werden, um die fraglichen nationalen Rechtsvorschriften mit der Charta in Einklang zu bringen?

Richtige Antwort

Das Hauptproblem im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist der allgemeine und unterschiedslose Umfang der Pflicht zur Vorratsspeicherung von Standort- und Verkehrsdaten. Folglich sollte es sich i) um eine gezielte Pflicht zur Vorratsspeicherung handeln, die ii) auf die Bekämpfung schwerer Straftaten beschränkt ist. Der EuGH nennt konkrete Mindestanforderungen.

Erläuterung: Anforderungen des EuGH
(EuGH, Rechtssache *Tele2*, Randnr. 108-112).

Das Ziel sollte die Bekämpfung der schweren Kriminalität sein.

Die nationale Regelung muss klare und präzise Regeln über die Tragweite und die Anwendung einer solchen Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung vorsehen und Mindesterfordernisse aufstellen, sodass die Personen, deren Daten auf Vorrat gespeichert wurden, über ausreichende Garantien verfügen, die einen wirksamen Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor Missbrauchsrisiken ermöglichen. Sie muss insbesondere angeben, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen eine Maßnahme der Vorratsdatenspeicherung vorbeugend getroffen werden darf, um so zu gewährleisten, dass eine derartige Maßnahme auf das absolut Notwendige beschränkt wird.

Die Vorratsspeicherung von Daten sollte auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Sie muss objektiven Kriterien genügen, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen. Diese Voraussetzungen müssen insbesondere in der Praxis geeignet sein, den Umfang der Maßnahme und infolgedessen die betroffenen Personenkreise wirksam zu begrenzen.

Die nationale Regelung muss sich dabei auf objektive Anknüpfungspunkte stützen, die es ermöglichen, eine Person zu erfassen, deren Daten geeignet sind, einen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit schweren Straftaten sichtbar zu machen. Es kann ein geografisches Kriterium herangezogen werden, wenn die zuständigen nationalen Behörden aufgrund objektiver Anhaltspunkte annehmen, dass in einem oder mehreren geografischen Gebieten ein erhöhtes Risiko besteht, dass solche Taten vorbereitet oder begangen werden.

Weitere Lektüre

Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ und „Begründung des Artikels 51 der Charta“ sowie Kapitel 3, 4, 7 und 8 des FRA-Handbuchs.

Cameron, I. (2017), „A. Court of Justice – Balancing data protection and law enforcement needs: Tele2 Sverige and Watson“, *Common Market Law Review*, Bd. 54, Nr. 5, S. 1467-1495.

Docksey, C. und Hijmans, H. (2019), „The Court of Justice as a key player in privacy and data protection“, *European Data Protection Law Review*, Bd. 5, Nr. 3, S. 300-316.

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (2017), *Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken: A Toolkit*, Brüssel, EDSB, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_en.pdf.

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (2019), Leitlinien des EDSB für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, Brüssel, EDSB.

ANHANG: BEWERTUNGSBÖGEN

1. Beispiel für einen Schulungsbewertungsbogen für Präsenz-Workshops

(Anmerkung: Die folgende Vorlage für einen Bewertungsbogen muss an das Programm und die Anforderungen des jeweiligen Workshops angepasst werden. Es wird empfohlen, den Bogen mindestens fünf Minuten vor Ende des Workshops an die Teilnehmer auszuhändigen und diesen am Ende wieder einzusammeln. So kann eine hohe Antwortquote sichergestellt werden.)

Bezeichnung, Ort und Datum des Workshops _____

Bitte geben Sie die Art der Organisation an, für die Sie tätig sind: _____

Bitte geben Sie Ihre berufliche Tätigkeit an: _____

Bitte helfen Sie uns, die Qualität unserer Workshops zu verbessern, indem Sie diesen Fragebogen ausfüllen.
Die Bewertung erfolgt anonym.

Praktische und organisatorische Aspekte	Hervorragend	Gut	Durchschnittlich	Ausreichend	Schlecht	n. z.
a. Material (Veröffentlichungen, Tools, Präsentationen usw.) für die Teilnehmer	☐	☐	☐	☐	☐	☐
b. Praktische Aspekte: Sitzungsraum, personelle Unterstützung, logistische Vorkehrungen, Programm	☐	☐	☐	☐	☐	☐
c. Verpflegung zur Mittagszeit und während Pausen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
d. Freundlichkeit und Professionalität des Veranstalters (ggf. Buchung von Flug und Unterkunft)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Platz für Ihre Kommentare (Bitte nennen Sie einige konkrete Beispiele: Was hat Ihnen gefallen, was nicht und weshalb?):						

Wie interessant und/oder relevant war der Workshop für Ihre Arbeit?	Hervorragend	Gut	Durchschnittlich	Ausreichend	Schlecht	n. z.
a. Qualität des Workshops insgesamt	☐	☐	☐	☐	☐	☐
b. Sitzung 1: …	☐	☐	☐	☐	☐	☐
c. Sitzung 2: …	☐	☐	☐	☐	☐	☐
d. Sitzung 3: …	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Platz für Ihre Kommentare (Bitte nennen Sie einige konkrete Beispiele: Was hat Ihnen gefallen, was nicht und weshalb?):						

ERGEBNISSE: Fanden Sie den Workshop nützlich, was folgende Punkte betrifft?	Hervorragend	Gut	Durchschnittlich	Ausreichend	Schlecht	n. z.
a. Gelegenheit zur Diskussion und zum Austausch von Ideen und gewonnenen Erkenntnissen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
b. Erhalt neuer Impulse für die eigene Arbeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
c. Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmern/Organisationen/Einrichtungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
d. Erhalt eines besseren Einblicks in die Materialien und Tools der FRA zur EU-Grundrechtecharta	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Platz für Ihre Kommentare (Bitte nennen Sie einige konkrete Beispiele: Was hat Ihnen gefallen, was nicht und weshalb?):						

Platz für sonstige Rückmeldungen, die Sie uns zukommen lassen möchten:

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, Ihre Erfahrungen zu bewerten. Ihre Rückmeldung ist sehr wertvoll für uns!

2. Beispiel für einen Schulungsbewertungsbogen für Online-Workshops

(Anmerkung: Die folgende Vorlage für einen Bewertungsbogen muss an das tatsächliche Programm und die Anforderungen des jeweiligen Workshops angepasst werden. Es wird empfohlen, die Bewertung in Form einer Online-Umfrage vornehmen zu lassen, wobei den Teilnehmern die Umfrage spätestens am Tag nach der Schulung zugesendet werden sollte. So kann eine hohe Antwortquote sichergestellt werden.)

Bezeichnung, Ort und Datum des Workshops _____

Bitte geben Sie die Art der Organisation an, für die Sie tätig sind: _____

Bitte geben Sie Ihre berufliche Tätigkeit an: _____

Bitte helfen Sie uns, die Qualität unserer Workshops zu verbessern, indem Sie diesen Fragebogen ausfüllen.
Die Bewertung erfolgt anonym.

Praktische und organisatorische Aspekte	Hervorragend	Gut	Durchschnittlich	Ausreichend	Schlecht	n. z.
a. Material (Liste mit Veröffentlichungen zur Charta, Materialien und Tools, Präsentationen usw.) für die Teilnehmer	☐	☐	☐	☐	☐	☐
b. Praktische Aspekte: Einladung, Programm und Sitzungsplattform	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Platz für Ihre Kommentare (Bitte nennen Sie einige konkrete Beispiele: Was hat Ihnen gefallen, was nicht und weshalb?):						

Wie interessant und/oder relevant war das Webinar für Ihre Arbeit?	Hervorragend	Gut	Durchschnittlich	Ausreichend	Schlecht	n. z.
a. Qualität des Webinars insgesamt	☐	☐	☐	☐	☐	☐
b. Sitzung 1: …	☐	☐	☐	☐	☐	☐
c. Sitzung 2: …	☐	☐	☐	☐	☐	☐
d. Sitzung 3: …	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Platz für Ihre Kommentare (Bitte nennen Sie einige konkrete Beispiele: Was hat Ihnen gefallen, was nicht und weshalb?):						

ERGEBNISSE: Fanden Sie den Workshop nützlich, was folgende Punkte betrifft?	Hervorra-gend	Gut	Durch-schnittlich	Ausreichend	Schlecht	n. z.
a. Gelegenheit zur Erörterung und zum Austausch von Ideen und Erkenntnissen, die während der interaktiven Diskussion gewonnen wurden	☐	☐	☐	☐	☐	☐
b. Erhalt neuer Impulse für die eigene Arbeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐
c. Erhalt eines besseren Einblicks in die Materialien und Tools der FRA zur EU-Grundrechtecharta	☐	☐	☐	☐	☐	☐
d. Erhalt eines besseren Einblicks in die Materialien und Tools der FRA zur EU-Grundrechtecharta	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Platz für Ihre Kommentare (Bitte nennen Sie einige konkrete Beispiele: Was hat Ihnen gefallen, was nicht und weshalb?):						

Platz für sonstige Rückmeldungen, die Sie uns zukommen lassen möchten:

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, Ihre Erfahrungen zu bewerten. Ihre Rückmeldung ist sehr wertvoll für uns!

WIR FÖRDERN UND SCHÜTZEN IHRE GRUNDRECHTE IN DER GANZEN EU

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ist der Grundrechtekatalog der EU. Die Organe und Einrichtungen sowie die Mitgliedstaaten der EU sind immer dann an die Charta gebunden, wenn sie im Rahmen des EU-Rechts handeln. Es ist jedoch alles andere als einfach zu beurteilen, ob ein konkreter Fall in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Angehörigen der Rechtsberufe Schulungen und Schulungsmaterial zur Verfügung stehen, damit sie den in Artikel 51 der Charta festgelegten Anwendungsbereich verstehen können.

Das vorliegende Handbuch für Ausbilder soll als Anleitung für die Organisation und Durchführung solcher Schulungen auf der Grundlage einer Reihe von Fallstudien dienen, die in Zukunft erweitert werden.

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHT
fra.europa.eu
facebook.com/fundamentalrights
twitter.com/EURightsAgency
linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency

© FRA, 2022

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

ISBN 978-92-9461-571-8
TK-01-21-499-DE-C

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union